

# Zeitschrift

für die

## Geschichte des Oberrheins

124. Band

(Der neuen Folge 85. Band)

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

1976

W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart

78 / 496

# Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert

Von

*Hagen Keller*

Der folgende Beitrag<sup>1</sup> fragt nach der politischen Organisation „Alemanniens“ unter merowingischer Herrschaft; er behandelt das Problem für die Zeit von 535/40 bis 650/60. Eine kontinuierliche „Geschichte des alemannischen Herzogtums“ kann dabei ebenso wenig gegeben werden wie in früheren Untersuchungen<sup>2</sup>. Die Bodenfunde der letzten Jahrzehnte haben zwar unser Bild von den Siedlungsverhältnissen, von der sozialen Schichtung, vielleicht sogar von den Mitteln herrschaftlicher Organisation in einzelnen Landschaften mit vielen neuen Details angereichert<sup>3</sup>; aber es ist nirgends etwas zutage gekommen, was eindeutige Aussagen

<sup>1</sup> Die Ergebnisse und Überlegungen wurden erstmals am 12. Juni 1976 auf einer Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. (Protokoll Nr. 206) vorgetragen und am 29. Januar 1977 auf einer Tagung des Alemannischen Instituts, Arbeitsgruppe Tübingen, erneut zur Diskussion gestellt (Protokoll: Südwestdeutschland in der Merowingerzeit). Die Auswertung der Chronik des Bischofs Marius von Avenches im Hinblick auf das alemannische Herzogtum ist bereits enthalten in meinem 1968 abgeschlossenen Manuskript „Adel im Gebiet des Jura zur Zeit des merowingischen Königums“, erstellt für: Beiträge zur Geschichte des Jura im frühen Mittelalter, hrsg. v. A. Brudener, R. Moosbrugger-Leu, R. Sennhauser. Vgl. H. Keller, Spätantike und Frühmittelalter im Gebiet zwischen Genfer See und Hochrhein, Frühmittelalterliche Studien 7 (1973) S. 11 ff.

<sup>2</sup> K. Weller, Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer (1944). O. Feger, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, ZWLG 16 (1957) S. 41–94, zitiert nach dem Wiederabdruck in: Zur Geschichte der Alemannen, hrsg. v. W. Müller (= Wege der Forschung 100, 1975); dieser Band enthält weitere relevante Studien aus den Jahren 1952–1973. B. Behr, Das alemannische Herzogtum bis 750 (1975); dazu meine Besprechung in diesem Bd. Weitere wichtige Beiträge zum Thema finden sich in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (= Vorträge und Forschungen I, 1955). Die Alemannen in der Frühzeit, hrsg. v. W. Hübener (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 34, 1974). Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hrsg. v. A. Borst (= Vorträge und Forschungen XX, 1974); vgl. meine Besprechung in HZ 224, 1977, S. 139 ff. Die einschlägigen Aufsätze von H. Büttner werden zitiert nach den Neudrucken in: ders., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen (1961); ders., Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter (= Vorträge und Forschungen XV, 1972).

<sup>3</sup> W. Hübener, Der Beitrag der frühgeschichtlichen Archäologie zur geschichtlichen Landeskunde des alemannischen Raumes, in: Die Alemannen (wie Anm. 2) S. 27–44; G. Fingerlin, Zur alamannischen Siedlungsgeschichte des 3.–7. Jahrhunderts, ebd. S. 45–88; beide mit weiterführenden Literaturhinweisen.

zur Frühphase des alemannischen Herzogtums ermöglicht<sup>4</sup>. Bei der Frage nach der Herrschaftsorganisation im großen sind wir nach wie vor auf die Auswertung weniger Schriftquellen angewiesen, die in der Forschung längst bekannt sind<sup>5</sup>. Diese Quellen sind alle in einiger Entfernung von Alemannien entstanden und berichten uns über alemannische Verhältnisse nur nebenbei im Zusammenhang anderer Ereignisse, die sie eigentlich schildern wollen. So erfahren wir aus diesen Zeugnissen im allgemeinen kaum etwas über die Position des Herzogs im Stammesgebiet, über seine Stellung zu den lokalen Kräften, sondern im wesentlichen nur etwas über die Beziehungen zwischen dem für die Alemannen oder einen Teil der Alemannen zuständigen „Herzog“ und dem fränkischen König. Von den Quellen her kann deshalb direkt nur das Verhältnis von fränkischer Herrschaft und alemannischem Herzogtum behandelt werden. Wie standen diejenigen innerhalb der fränkischen Herrschafts- oder Reichsorganisation, die im Auftrag der Frankenkönige die Alemannen regierten bzw. kontrollierten oder auch nur, gestützt auf ihre militärische Macht, von außen in Schach hielten?

Zur Klärung dieser Frage steht dem Historiker nur ein spärliches Material zur Verfügung, das in sich teilweise noch widersprüchlich oder unklar ist, mit dessen Hilfe er versuchen muß, ein Gesamtbild dieser für die weitere geschichtliche Entwicklung so wichtigen Epoche wenigstens in groben Zügen zu rekonstruieren. Angesichts der vorliegenden Überlieferung gibt es keine Rekonstruktion, die den Charakter der Hypothese ganz abstreifen kann, keine Deutung, bei der nicht ein unerklärter, ja widersprechender Rest an Quellenaussagen übrig bleibt. Insofern ist der Geschichtswissenschaft fortdauernd die Aufgabe gestellt, ihre Hypothesen im Lichte der Funde, neuer Einsichten, möglicher Parallelen stets neu auf ihre Haltbarkeit zu prüfen. Dem Bemühen um gesichertere Erkenntnisse, um ein besseres Verständnis der Zusammenhänge ist freilich nicht gedient, wenn die ältere Forschung pauschal als voreingenommen verdächtigt wird und die Quellen selbst als unzuverlässig, schlecht informiert oder verfälscht nach Belieben beiseite geschoben werden<sup>6</sup>. Die Überlieferungslage macht immer neue Versuche erforderlich, die Aussagekraft der Einzelzeugnisse durch eine noch feinere „Präparation“, durch die

<sup>4</sup> Den Funden am Runden Berg bei Urach (s. u. Anm. 61) kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu, auch wenn sie für die Zeit der Frankenherrschaft im 6. und frühen 7. Jh. nur ein gefährliches *argumentum e silentio* zulassen. Zum Problem auch: K. Weidemann, Forschungen zur Eingliederung Süddeutschlands in das Frankenreich, in: Ausgrabungen in Deutschland, Teil 2 (= Röm.-German. Zentralmuseum, Monographien Bd. 1, 2, 1975) S. 201–210. Zur Auswertung einzelner Gräberfelder: H. Ament, Fränkische Adelsgräber von Flonheim in Rheinhessen (= German. Denkmäler der Völkerwanderungszeit B/5, 1970) S. 178 ff. R. Christlein, Besitzabstufungen zur Merowingerzeit im Spiegel reicher Grabfunde aus West- und Süddeutschland, in: Jb. d. Röm.-German. Zentralmuseums in Mainz 20 (1973) S. 147–180. M. Martin (wie Anm. 62). G. Fingerlin, Der Reiter von Hüfingen. Notizen zu einem alemannischen Adelsgrab auf der Baar, in: Archäologische Nachrichten aus Baden 17 (1976) S. 16–30. R. Christlein, Ausgrabungen des frühmittelalterlichen Ortsgräberfeldes von Pleidelsheim, Kreis Ludwigsburg, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes 4 (1975) S. 101–106.

<sup>5</sup> Die Quellen zur Geschichte der Alamannen werden mit Übersetzung neu herausgegeben von der Kommission für Alamannische Altertumskunde bei der Heidelberger Akademie der Wissenschaften; erschienen ist bisher: C. Dirlmeier — G. Gottlieb, Quellen z. Gesch. d. Alamannen von Cassius Dio bis Ammianus Marcellinus (= Quellen z. Gesch. d. Alamannen 1, 1976).

<sup>6</sup> Vgl. meine Besprechung zu Behr (wie Anm. 2).

Betrachtung im originären Kontext zu steigern und gleichzeitig durch geduldige Ordnung dieser Überlieferungssplitter Anhaltspunkte für eine detailliertere und gesichertere Rekonstruktion zu gewinnen. Die über die vorliegenden Ergebnisse hinausgehenden Erkenntnisse ergeben sich aus der Beschäftigung mit drei Quellen, deren Erörterung auch die Gliederung des Beitrags bestimmt:

1. durch eine Untersuchung der Chronik des Bischofs Marius von Avenches,
2. durch eine Beschäftigung mit den Viten des hl. Gallus,
3. durch einen Blick auf die Vita des Abtes Germanus von Moutier-Grandval im Jura.

Damit ist zugleich eine chronologische Ordnung angezeigt, da uns die erste Quelle in das 6. Jahrhundert führt, die zweite in die erste Hälfte des 7. und die dritte in die Zeit um und nach 650.

### 1. Fränkische *Duces* im alemannischen Grenzbereich und das Problem der „Alemannenherzöge“ im 6. Jahrhundert

Unter unseren Quellen für die Frühphase der fränkischen Hoheit über die Alemannen steht die Chronik des Bischofs Marius von Avenches (574—594) den Ereignissen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht am nächsten<sup>7</sup>. In der Nachfolge der spätrömischen Annalistik benutzt Marius das Konsularschema — später durch Zählung der Postkonsulatsjahre bzw. der Konsulate der Kaiser Justinus II. und Tiberius Constantinus ersetzt und durch Angabe der Indiktion ergänzt<sup>8</sup> — als chronologisches Gerüst für historische Nachrichten. Sein Blickfeld erfaßt dabei auf der einen Seite Italien, wo die Abfolge der *patricii* und oströmischen Oberbefehlshaber sowie die Herrscherwechsel bei Goten und Langobarden mit großer Regelmäßigkeit notiert sind<sup>9</sup>. Auf der anderen Seite stehen Nachrichten, die aus einer „burgundischen Perspektive“ erklärt werden müssen. Mit dem Jahr 500 beginnen die Notizen zur Geschichte des burgundischen Königshauses; die Reihenfolge der Herrscher ist lückenlos festgehalten<sup>10</sup>. Nach dem Übergang Burgunds an die Franken berichtet die Chronik über Theudebert, Theudebald und Chlothar, d. h. sie erwähnt die fränkischen Könige, die über Nordburgund herrschten<sup>11</sup>. Nach der Teilung von 561, in der Nordburgund dem frankoburgundischen Reichsteil zugeschlagen wurde, findet das Schicksal der „burgundischen“ Linie, d. h. der

<sup>7</sup> Marii episcopi Auenticensis chronica, ed. Th. Mommsen, in: MGH AA 11 (1894) S. 225—239. Dazu: Wattenbach — Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, H. 1 (1952) S. 107 f. C. Santschi, La chronique de l'évêque Marius, Revue historique vaudoise 76 (1968) S. 17—34.

<sup>8</sup> Zu Datierungsformen vgl. I. Heidrich, Südgallische Inschriften des 5.—7. Jh. als historische Quellen, in: Rhein. Vierteljahrsbl. 32 (1968) S. 167—183. H. Fichtenau, „Politische“ Datierungen des frühen Mittelalters, in: Intitulatio II, hrsg. v. H. Wolfram (MIÖG Erg.-Bd. 24, 1973) S. 453—548.

<sup>9</sup> Beachtet werden nur die Nennungen nach 500. Für die auf Italien bezüglichen Nachrichten bis zur Mitte des 6. Jh. ist die Benutzung einer bisher nicht sicher identifizierten Vorlage wahrscheinlich. *Patricii*: ad aa. 524, 525, 532, 534, 535, 540, 547, 553, 554, 560, 569. *Ostgoten*: ad aa. 509, 526, 538, 540, 547, 553, 554. *Langobarden*: ad aa. 569, 572—574.

<sup>10</sup> Ad aa. 500, 515, 516, 522—524, 534.

<sup>11</sup> Ad aa. 534, 538, 539, 548, 555, 556, 558, 560, 561. Vgl. E. Ewig, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511—613), in: Akad. d. Wiss. u. d. Literatur in Mainz. Abh. d. Geistes- u. Sozialwiss. Klasse (Jg. 1952) Nr. 9, S. 667—675.

Familie Gunthrams, besondere Beachtung<sup>12</sup>; doch wird auch der Herrschaftswechsel von Sigebert zu Childebert notiert, der zu einer Art Schutzherrschaft Gunthrams über das östliche Teilreich führte und zugleich die Herrschaftsverhältnisse im Nordteil der Diözese Windisch/Avenches betraf<sup>13</sup>.

Für eine Interpretation dieser Nachrichten sind in unserem Zusammenhang zwei Punkte von Bedeutung. Erstens ist das Blickfeld der Chronik ganz wesentlich bestimmt durch die geographische Lage bzw. die politische Zugehörigkeit der Diözese Avenches. Für „sein“ Gebiet nennt Marius die Herrscher von 500 an in lückenloser Folge, während er weder alle Frankenkönige im Gebiet des ehemaligen Burgunderreiches noch alle regierenden Merowinger in seinen Notizen berücksichtigt. Auch bei den seltenen Angaben über historische Ereignisse tritt die Nachbarschaft seiner Diözese stark hervor<sup>14</sup>. Der Blick auf Italien könnte daraus erklärt werden, daß die heutige Westschweiz für die Italienpolitik Theudeberts I. und Theudebalds I. die wichtigste Operationsbasis war, während nach 569 das Wallis und Savoyen von langobardischen Kriegszügen aus Italien heimgesucht wurden<sup>15</sup>. Zweitens wird in der Aufzählung der Herrscher das Bemühen sichtbar, lückenlose Listen zu geben: Reihen der Goten-, Burgunder- und Frankenkönige oder der römischen Generäle in Italien, die sich aus der Angabe des Todesdatums rekonstruieren lassen. Man darf vermuten, daß hinter der Nennung von Amtsträgern ein ähnliches Anliegen steht, und man wird Amtsträger der fränkischen Könige, die die Chronik erwähnt, wohl ebenfalls im Bereich der Diözese Avenches lokalisieren dürfen.

Amtsträger des Königs bzw. fränkische Adlige werden in der Chronik nur ausnahmsweise angeführt. Die sieben Männer, die genannt sind<sup>16</sup>, hat Marius gewissermaßen in zwei Reihen geordnet. Zu 570 notiert er den Tod des *patricius* Celsus, der nach der Teilung von 561 den bisherigen Amtsinhaber Agricola ersetzte<sup>17</sup>. Zu 581 erwähnt er — im letzten Eintrag der Chronik — die Flucht des *patricius* Mummolus in das Teilreich Childeberts<sup>18</sup>. Sieht man von Amatus ab, der nach

<sup>12</sup> Ad aa. 577, 581. Vgl. Ewig S. 676—682.

<sup>13</sup> Ad 576. Vgl. R. Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (1972) S. 117 ff. E. Ewig, Studien zur merowingischen Dynastie, in: Frühmittelalterliche Studien 8 (1974) S. 22. H. Grabn-Hoek, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (1976) S. 211 ff. Zu 578 wird allerdings auch die Ermordung Merowechs, des Sohnes Chilperichs, berichtet.

<sup>14</sup> Ad aa. 563, 565, 574, 580. Im Hinblick auf alle Fragen ist noch immer unentbehrlich P.-E. Martin, Études critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne (1910).

<sup>15</sup> Fränkische Italienzüge erwähnt Marius zu 538, 539, 548, 555, 556, Langobardenfälle zu 569 und 574. Vgl. G. Löhlein, Die Alpen- und Italienpolitik der Merowinger im 6. Jh. (1932). H. Büttner, Die Alpenpolitik der Franken im 6. und 7. Jh., Hist. Jb. 79 (1960) S. 62—88.

<sup>16</sup> Die zu 579 erwähnte Absetzung der Bischöfe Salonius und Sagittarius auf der Synode von Chalon-s-S. ist — abgesehen von dem kirchlichen und politischen Skandal — möglicherweise auch unter dynastischem Aspekt zu sehen. Vgl. Gregor v. Tours, Hist. V 20, V 27, MGH SS rer. Merov. I/1, S. 228, 233.

<sup>17</sup> R. Buchner, Die Provence in merowingischer Zeit (1933) S. 101 f. K. F. Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien (1948) S. 160 Nr. 87. K. Selle-Hosbach, Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613, Diss. phil. Bonn (1974) S. 66 f. Nr. 51.

<sup>18</sup> Buchner, a.a.O. Selle-Hosbach, S. 133 ff. Nr. 151. Zur politischen Situation vgl. Ewig (wie Anm. 11) S. 681 f. Grabn-Hoek (wie Anm. 13) S. 215 ff.; zur Rolle des Mummolus im Usurpationsversuch Gundowalds dies., S. 232—250.

Celsus höchstens für einige Monate das Patricius-Amt innehatte und vielleicht schon vor Celsus gestorben ist, so wäre hier die Reihe der *patricii* von 561 an vollständig. Der *patricius* war der ranghöchste Amtsträger im frankoburgundischen Teilreich<sup>19</sup>; insofern könnte man die Nennung vergleichen mit der Erwähnung von Hausmeiern in der späteren Historiographie<sup>20</sup>. Eine zweite, vollständigere Serie nennt uns fünf Männer, die durch den Titel *dux Francorum* gekennzeichnet sind. Für vier von ihnen wird das Todesdatum angegeben, so wie Marius auch für die Könige oder den Patricius Celsus das Todesdatum notiert: 548 starb — nach der Chronologie des Marius — der *dux Francorum* Lanthacar, 555 der *dux Francorum* Buccelenus, 565 der *dux Francorum* Magnacharius, 573 der *dux Francorum* Vaefarius. Hier fügt Marius hinzu: „Und an seiner Stelle wurde Theodofridus zum Dux erhoben“<sup>21</sup>. Dieser letzte Eintrag weist klar darauf hin, daß wir im *dux Francorum* den Träger eines bestimmten Amtes vor uns haben, für den es eine geregelte Amtsnachfolge gab<sup>22</sup>. Beachtet man Charakter und Gesichtsfeld der Chronik, so scheint mir der Schluß berechtigt, daß es sich bei den *duces Francorum* um die Reihe der fränkischen Amtsträger in dem Gebiet handelt, zu dem die Diözese Windisch/Avenches, d. h. die Diözese des Marius, gehörte. Für den letzten der Reihe haben wir die Bestätigung aus „Fredegar“, der zu 591 schreibt: *Teudofredus dux Ultraioranus moritur, cui successit Wandalmarus in honorem ducati*<sup>23</sup>. Damit können wir die Reihe der transjuranischen Herzöge unbedenklich bis zu dem 573 gestorbenen, wohl 565 eingesetzten Vaefarius nach rückwärts verlängern. Für ihn ließe sich ein zusätzliches Indiz daraus gewinnen, daß der einzige Träger dieses Namens, den wir nach dem *dux Francorum* und vor dem

<sup>19</sup> Buchner, S. 86—108. E. Zöllner, Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jh. (1970) S. 144 f. Zum Patricius-Titel auch K. A. Eckhardt, Lex Ribuarica 1 (= Germanenrechte NF II/7, 1959) S. 39—84. I. Heidrich, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, in: Arch. f. Diplomatik 11/12 (1965/66) S. 92 ff.

<sup>20</sup> In der Chronik Fredegars, die auch die Liste der transjuranischen Herzöge fortsetzt, wird allein den Hausmeiern eine persönliche Charakterisierung zugestanden, die stark an die Erwähnung des Herrschers erinnert. Mit Warnachar I. († 599), Bertold († 604), Protadius († 605) und Claudius erscheint dort ebenfalls eine geschlossene Reihe. Fred. Chron. IV 18, 24, 27, 28, MGH SS rer. Merov. II, S. 128, 130 ff. Die Ausgabe (mit engl. Übersetzung) von J. M. Wallace-Hadrill, *Fredegarii Chronicorum liber quartus cum continuationibus* (1960) war mir leider nicht zur Hand.

<sup>21</sup> Ich verdeutliche die Angaben durch einen entsprechenden Auszug (MGH AA XI S. 236 ff.):

a. 548 p.c. Basilii ann. VII Ind. XI

(2) *Eo anno Lanthacarius dux Francorum in bello Romano transfossus obiit.*

a. 555 p.c. Basilii ann. XIII Ind. III

(4) *Eo tempore Buccelenus dux Francorum in bello Romano cum omni exercitu suo interiit.*

a. 565 p.c. Basilii ann. XXIII Ind. XIII

(2) *Eo anno transiit Magnacarius dux Francorum.*

a. 573 An. VII cons. Iustini Aug. iun. Ind. VI

(2) *Eo anno Vaefarius dux Francorum obiit et ordinatus est Theodofridus in loco eius dux.*

<sup>22</sup> Man vgl. die Angaben des Marius zu einzelnen Herrscherwechseln ad aa. 516, 523/524, 526, 548 (1), 553, 555 (1), 558, 566 (2), 572/573 (1), 576, und zahlreiche ähnliche Wendungen bei Fredegar (vgl. Anm. 23). Der Titel *dux Francorum* bedarf noch der Erklärung; möglicherweise ist der Zusatz *Francorum* aus der Gegenüberstellung zum romanischen Patricius (vgl. Anm. 19) zu erklären.

<sup>23</sup> Fred. Chron. IV 13 (wie Anm. 20) S. 127. Vgl. IV 24, S. 130: ... *defuncto Wandalmaro duci in pago Ultraiorano et Scotingorum Protadius patricius ordenatur instigatione Brunehilde*. Zur Liste der transjuranischen Herzöge Martin (wie Anm. 14) S. 379 ff.

aquitaniſchen Herzog des 8. Jahrhunderts<sup>24</sup> kennen, zu Beginn des 7. Jahrhunderts Herr eines großen Besitzkomplexes westlich von Belfort war<sup>25</sup>. Für Magnachar ist ein Zusammenhang mit dem transjuranischen Gebiet dadurch gesichert, daß sein Sohn Wiolicus 574 zusammen mit dem Herzog Theudefrid die Langobarden aus dem Wallis zurückschlug<sup>26</sup>.

Wenn Theudefrid, Vaefar und Magnachar ihr Amt im Bereich der Diözese Avenches versahen, so kommt man wohl kaum umhin, die Aufnahme Lanthacars und Buccelens in den „Herzogskatalog“ auf die gleiche Funktion zurückzuführen. Beide Männer sind auf Italienzügen gefallen, die sie im Auftrag der fränkischen Könige unternahmen. Das paßt wiederum sehr gut zu einer Machtstellung im Gebiet der heutigen West- und Nordschweiz, weil die fränkischen Angriffe von hier ausgingen und die Frankenkönige nichtfränkische Volksgruppen dieser Zone in Italien eingesetzt haben<sup>27</sup>. Schon 537 schickte Theudebert I., um selbst nicht offen einzugreifen, zur Unterstützung der Goten Burgunder nach Oberitalien; da diese noch an der Einnahme Mailands beteiligt waren, sind sie dort bis mindestens März 539 geblieben. 539 unternahm Theudebert selbst einen Italienzug, wobei das Heer den Großen St. Bernhard benutzt hat<sup>28</sup>. Bei seinem Rückzug ließ er als Heerführer einen Buccelenus in Italien zurück, der mit dem bei Marius genannten *dux Francorum* identisch sein dürfte<sup>29</sup>. Während Buccelenus hier wohl an der Spitze eines fränkisch-burgundischen Kontingents gestanden hat, führte er 553/54 ein fränkisch-alemannisches Heer nach Italien<sup>30</sup>: diese „Mischung“ läßt sich mit einer Tätigkeit im Gebiet der Diözese Avenches sehr gut vereinbaren.

Allerdings wäre es verkehrt, Lanthacar und Buccelen als Herzöge Transjuniens zu bezeichnen. Der transjuranische Dukat ist wohl erst durch die Reichsteilung von 561 geschaffen worden, bei der Gunthram ganz Altburgund mit Besançon, Avenches und wohl auch dem Wallis erhielt, während das Elsaß, das Gebiet um Basel und das Gebiet der Alemannen einschließlich des Thurgaus beim austrasischen Teilreich verblieben<sup>31</sup>. Vor 561 gehörte dagegen das ganze Gebiet der heutigen Schweiz zum Teilreich Theudeberts. Will man von einem vergleichbaren Amtssprengel ausgehen, so wird man den beiden erstgenannten *duces Francorum* und

<sup>24</sup> Waifhar 744—768. Vgl. Ph. Wolff, *L'Aquitaine et ses marges*, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, 1 (1965) S. 270.

<sup>25</sup> AA SS. Jan. II S. 204 f. (3. Aufl. S. 567 f.). H. Büttner, *Geschichte des Elsaß*, 1 (1939) S. 46 f. Zur Quelle: H. Zinzius, *Untersuchungen über die Heiligenleben der Diözese Besançon*, in: *Studien u. Mitteilungen OSB* 46 (1928) S. 389 ff. H. Thomas, *Der Mönch Theoderich von Trier und die Vita Deicoli*, *Rhein. Vierteljahrsbl.* 31 (1966/67) S. 42—58.

<sup>26</sup> Marius ad 574, S. 239. Fredegar Chron. III 68, S. 111. Vgl. Martin (wie Anm. 14) S. 144 ff.

<sup>27</sup> Martin, S. 101 ff. Löhle (wie Anm. 15). Büttner (wie Anm. 15) S. 63 ff. R. Sprandel, *Der merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins* (1957) S. 107 ff.

<sup>28</sup> Zur Anm. 27 genannten Lit. auch: *Tabula Imperii Romani*, Blatt Mediolanum (L 32), 1966. G. Walser, *Die römischen Straßen der Schweiz*, 1: *Die Meilensteine* (1967).

<sup>29</sup> Wie Anm. 27 und Bebr (wie Anm. 2) S. 76 ff. Daß Theudebert auch Lanthacar in Italien zurückgelassen hätte, möchte Bebr (S. 79) aus der o. Anm. 21 zitierten Marius-Stelle schließen; die Annahme ist m. E. unbegründet. Vgl. auch L. M. Hartmann, *Geschichte Italiens im Mittelalter*, 1 (1897) S. 266 ff., 298 ff.

<sup>30</sup> Zuletzt Zöllner (wie Anm. 19) S. 98 ff. Bebr (wie Anm. 2) S. 75—101. Vgl. das Folgende.

<sup>31</sup> Ewig (wie Anm. 11) S. 676 ff., für die vorhergehenden Verhältnisse S. 667 ff.

bis 561 auch noch Magnachar das Gebiet der kirchlichen Einheit Vindonissa/Aventicum zuweisen müssen<sup>32</sup>: sie sind als fränkische Amtsträger zwischen Genfer See und Hochrhein anzusetzen, in einem Gebiet, das neben der romanischen Bevölkerung burgundische, alemannische und vielleicht auch fränkische Volkssplitter beherbergte<sup>33</sup>. Daß sich Bischof Grammatius 535 — d. h. nach dem Fall des Burgunderreiches, aber vor der Auflassung des ostgotischen Protektorats über die Alemannen an die Franken — nach Avenches nannte, 541 und 549 dagegen nach Vindonissa, während Marius nach 585 wieder als Bischof der Kirche von Avenches erscheint<sup>34</sup>, zeigt wohl an, daß der Schwerpunkt der Diözese unter Lanthacar und Buccelen tatsächlich im Norden dieser Landschaft lag<sup>35</sup>.

Für die Frage nach dem alemannischen Herzogtum sind die bei Marius genannten *duces Francorum* insofern wichtig, als Buccelenus zusammen mit seinem Bruder Leuthari den „Alemannenstamm“ in fränkischem Auftrag geleitet haben soll und deshalb in der Literatur als „alemannischer Stammesherzog“ erscheint<sup>36</sup>. Diese Angabe stammt bekanntlich von dem byzantinischen Geschichtsschreiber Agathias von Myrina<sup>37</sup>. Er berichtet, wie sich die Goten um 553 an den Frankenkönig Theudebald wandten, um Hilfe in ihrem Kampf gegen die Römer zu erhalten. Der kranke Theudebald war der Intervention abgeneigt; doch zwei seiner Großen, Leutaris und Butilin, nahmen das Bündnis an. Agathias erläutert: „Diese beiden Männer waren Brüder und gebürtige Alemannen, besaßen aber bei den Franken sehr großen Einfluß, so daß ihnen sogar — schon Theudebert hatte sie dazu berufen — die Führung ihres Stammes anvertraut war.“ Die Aussage des Agathias ist das einzige ausführlichere Zeugnis über die politische Organisation der Alemannen nach der Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft. Es ist um 570/75, aber in weiter Entfernung vom Frankenreich entstanden. Welche Aussagekraft, welche Glaubwürdigkeit kommt ihm zu?

Namhafte Forscher haben bezweifelt, daß die Stelle ausreicht, um die Annahme eines alemannischen Stammesherzogtums für diese Zeit abzusichern. Vergleichen wir die Aussage mit anderen Quellen, so fällt zunächst Folgendes auf: Während

<sup>32</sup> H. Büttner, Frühmittelalt. Christentum (wie Anm. 2) S. 170 ff.

<sup>33</sup> R. Moosbrugger-Leu, Die Schweiz zur Merowingerzeit (1971). Handbuch der Schweizer Geschichte 1 (1972) S. 95 ff. Vgl. demnächst: Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz, Bd. 6: Das Frühmittelalter, hrsg. v. W. Drack, mit Beiträgen von C. Pfaff, M. Martin, H. Schwab, R. Moosbrugger-Leu u. a. (im Druck).

<sup>34</sup> Büttner, Frühmittelalt. Christentum, 171. Zum Besuch der fränkischen Synoden vgl. Concilia Galliae A 511 — A. 695, ed. C. de Clercq (1963). E. Ewig, Beobachtungen zu den Bischofslisten der merovingischen Konzilien und Bischofsprivilegien, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift f. F. Petri z. 65. Geb. (1970) S. 171—193. J. Champagne — R. Sramkiewicz, Recherches sur les conciles des temps mérovingiens, in: Revue historique de droit français et étranger 49 (1971) S. 5—49.

<sup>35</sup> Vgl. die Siedlungskarten bei Moosbrugger-Leu (wie Anm. 33) Teil B, S. 10 ff.; dazu auch B. Boesch, Name und Bildung der Sprachräume, in: Die Alemannen (wie Anm. 2) S. 94 ff. Zu Vindonissa R. Moosbrugger-Leu, Frühmittelalterliche Architekturfragmente von Windisch-Oberburg, in: Gesellschaft Pro Vindonissa (Jahresbericht 1958/59) S. 5—25.

<sup>36</sup> Weller (wie Anm. 2) S. 73 ff. Feger (wie Anm. 2) S. 158 f. Kritisch dazu Behr (wie Anm. 2) S. 75 ff.

<sup>37</sup> Agathias, Historien, I 6, ed. R. Keydell (= Corpus fontium hist. Byzant. 2, 1967) S. 17 f. Mit deutscher Übersetzung in: Prokop, Gotenkriege, hrsg. v. O. Veh (1966) S. 126 f. Vgl. Behr, a.a.O. K. Stroheker, Die Alemannen und das spätrömische Reich, in: Die Alemannen (wie Anm. 2) S. 25. H. Keller (wie Anm. 1) S. 12.

Agathias den Italienzug der beiden Brüder als hauptsächlich von Alemannen getragen erscheinen lassen will, auf deren Konto auch alle Ausschreitungen in Italien gingen, ist in allen anderen Berichten nur von den Franken die Rede<sup>38</sup>. Gregor d. Große sagt lapidar: Buccelen kam mit den Franken nach Fondi und hat dort wüst gehaust<sup>39</sup>. Auch die anderen italienischen Quellen sprechen von einem fränkischen Heer und von „Führern der Franken“. Die fränkischen Quellen, die übrigens von Leuthari nichts wissen, geben keinen Hinweis auf eine alemannische Beteiligung. So ist sicher, daß es sich um einen fränkischen Hilfs- oder gar Eroberungszug unter alemannischer Beteiligung handelte, den Agathias, um die fränkische Treulosigkeit und Gefahr vergessen zu machen, in ein alemannisches Unternehmen umdeutete, als sich nach dem Langobardeneinfall für die byzantinische Italienpolitik erneut die Frage eines Bündnisses mit den Franken stellte<sup>40</sup>. Buccelenus handelte im Auftrag des fränkischen Königs und ist wohl als Amtsträger der Merowinger anzusehen.

Die Umdeutung, die Agathias vornimmt, wurde zweifellos dadurch erleichtert, daß die Anführer des Heeres alemannischer Abstammung waren. Hier kann der Geschichtsschreiber seinen Lesern kaum ein Märchen aufgetischt haben. Buccelen war der byzantinischen Politik nicht nur durch seinen schreckenerregenden Italienzug von 553/54 bekannt; schon 539 hatte ihn Theudebert nach seinem Italienzug mit einem fränkisch-burgundischen Heer in Oberitalien zurückgelassen. Buccelen dürfte also einer der Experten der fränkischen Italienpolitik gewesen sein. Vielleicht hat ihn gerade seine alemannische Abstammung dazu prädestiniert. In der Zeit der ostgotischen Schutzherrschaft über Teile der Alemannen<sup>41</sup> könnte er sogar seine Erziehung am ostgotischen Hof erhalten haben. Jedenfalls erklärt sich aus der ostgotisch-alemannischen Verbindung, die ja bis 537 dauerte, die Kompetenz des Alemannen für die ostgotisch-italienischen Verhältnisse und seine Bereitschaft zum Bündnis mit den Goten sehr einfach. Umgekehrt würde die imperiale Politik Theudeberts<sup>42</sup> das Interesse des Frankenkönigs an einem Helfer mit solchen Kenntnissen verständlich machen.

Sieht man von der tendenziösen Hervorhebung der Alemannen ab, so widersprechen die Angaben des Agathias der Feststellung nicht, daß Buccelenus seit 548 fränkischer Amtsherr im Gebiet der Diözese Aventicum/Vindonissa war. Zu dieser gehörten im Nordosten zweifellos Gebiete, in denen eine alemannische Siedlung bereits eingesetzt hatte<sup>43</sup>. Agathias führt lediglich noch ein zusätzliches Ele-

<sup>38</sup> *Behr*, S. 83 ff.

<sup>39</sup> Greg. Magn. Dial. II 2 (= Fonti per la storia d'Italia 40, 1924) S. 21 f. Der zeitnahe Beleg fehlt bei *Behr*.

<sup>40</sup> *Behr*, S. 89 ff. rechnet mit einer Rücksichtnahme auf fränkische Empfindlichkeiten!

<sup>41</sup> *Behr*, S. 42—75, dessen Schlüssen ich jedoch nicht in allem folgen kann. Vgl. K. Reindel, Staat und Herrschaft in Rätien und Noricum, in: Verhandlungen d. Hist. Ver. f. Oberpfalz und Regensburg 106 (= Beiträge z. bayer. u. dt. Geschichte. H. Dachs zum Gedenken 1966) S. 34 ff. B. Eberl, Die Bajuwaren (1966) S. 162 ff. Stroheker (wie Anm. 37). V. Bierbrauer, Zu den Vorkommen ostgotischer Bügelfibeln in der Raetia II, in: Bayer. Vorgeschichtsbll. 36 (1971) S. 131—165, bes. 160 ff.

<sup>42</sup> H. Löwe, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (1970) S. 115 mit Literatur.

<sup>43</sup> Moosbrugger-Leu (wie Anm. 33) B S. 17 ff. Keller (wie Anm. 1) S. 10 f. Martin (wie Anm. 62) S. 181 ff. B. Boesch, Das Frühmittelalter im Ortsnamenbild der Basler Region, in: Onoma 20 (1976) S. 164—193.

ment in die aus der Chronik des Bischofs Marius erkennbaren Verhältnisse ein: zusammen mit seinem Bruder Leuthari habe Buccelen den ganzen Alemannensamm angeführt. Diese Angabe läßt sich nicht überprüfen. Verwirft man sie, so wissen wir nichts über die politischen Verhältnisse im inneralemannischen Gebiet. Nimmt man auf Grund der Agathias-Stelle eine Kompetenz der Brüder für ganz Alemannien an, so ist zumindest Buccelenus als fränkischer Amtsträger in einer Grenzzone anzusetzen, die zwar auch, aber keineswegs nur oder vorwiegend alemannisch besiedeltes Gebiet umfaßte, sondern außerdem den späteren *ducatus Ultraioranus* einschloß<sup>44</sup>. Wenn man will, kann man in Leuthari, den Agathias an erster Stelle nennt und den die fränkischen Quellen überhaupt nicht erwähnen, sozusagen das „inneralemannische Pendant“ und somit den „eigentlichen“ Alemannenherzog sehen. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß auch er vom Frankenkönig mit einer Machtbasis im alemannisch beeinflussten Grenzbereich — etwa in Rätien, um Basel/Augst oder auch im Elsaß<sup>45</sup> — ausgestattet worden war und von ihr aus zusammen mit seinem Bruder den politisch nur lose erfaßten inneralemannischen Raum kontrollierte. Die frühfränkischen „Alemannenherzöge“ sind vermutlich dem bayerischen Markgrafen nicht unähnlich gewesen, den man in spätkarolingischer Zeit *dux Boemorum* nannte<sup>46</sup> — nur daß sie z. T. wenigstens alemannischer Herkunft waren.

Auf den ersten Blick ist es sicher ungewohnt und überraschend, den bei Agathias genannten Stammesführer in das Gebiet südlich des Hochrheins oder an den Oberrhein versetzt zu sehen. Aber auch diejenigen, die in den fränkischen Quellen erstmals als *duces Alamannorum* erscheinen, müssen ihre Machtbasis auf linksrheinischem Gebiet gehabt haben. 587 setzte der austrasische König Childebert den Alemannenherzog Leudefred ab und erhob Uncelen zum Nachfolger<sup>47</sup>. Nordschweiz und Elsaß waren damals in Childeberts Reichsteil eingegliedert. Nachdem aber 595 der Thurgau, dem Kembsgau am Rheinknie und das Elsaß zum burgundischen Teilreich geschlagen worden waren, gehörte der *dux Alamannorum* zum Gefolge Theuderichs II., d. h. des burgundischen Königs<sup>48</sup>. Seine Amtsausstattung

<sup>44</sup> Zum *ducatus Ultraioranus* grundlegend *Martin* (wie Anm. 14). Vgl. E. Ewig, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jh., in: *Caratteri del secolo VII in Occidente* (= *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* V Bd. 2, 1958) S. 602 ff. G. Moyse, *Les origines du monachisme dans le diocèse de Besançon*, in: *Bibl. de l'École des Chartes* 131 (1973) S. 96 f. Nicht einsehen konnte ich M. Beck, *Ducatus ultraioranus et pagus argaugensis*, *Bull. de l'Institut national genevois* 58 (1956) S. 37–42. Zur Siedlungsgeschichte *Moosbrugger-Leu* (wie Anm. 33); vgl. dazu M. Martin, *Bemerkungen zu den frühmittelalterlichen Gürtelbeschlügen der Westschweiz*, in: *Zs. f. schweiz. Archäol. u. Kunstgesch.* 28 (1971) S. 29–57. Vgl. ferner *Stettler* (wie Anm. 54), *Behr* (wie Anm. 2) S. 124 ff.

<sup>45</sup> H. Büttner, *Geschichte des Elsaß*, 1 (1939). *Ders.*, Die Landschaft um Basel von der Einwanderung der Alamannen bis zur Mitte des 8. Jh., in: *ders.*, *Schwaben* (wie Anm. 2) S. 9–29. F. Langenbeck, *Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit*, in: *Alemann. Jb.* (1957) S. 1–132. *Boesch* (wie Anm. 43). M. Martin (wie Anm. 43). R. Moosbrugger-Leu, *Alamannen und Franken, demnächst* in: *Ur- und frühgeschichtliche Archäologie* (wie Anm. 33). *Clavadetscher* (wie Anm. 128).

<sup>46</sup> MGH D Ludwig d. K. 20 (903 Juni 24). Herrn Prof. Dr. G. Tellenbach danke ich für diesen Hinweis.

<sup>47</sup> *Fredegar, Chronicon* IV 8 (wie Anm. 20) S. 125.

<sup>48</sup> *Fred. Chron.* IV 27, S. 131 f. Vgl. *Selle — Hosbach* (wie Anm. 17) S. 162 Nr. 200. *Behr* (wie Anm. 2) S. 110 f. *Jäschke* (wie Anm. 68) S. 120 f.

muß demnach in den Gebieten gelegen haben, die vom austrasischen Teilreich abgetrennt worden waren und deshalb zum Zankapfel zwischen den beiden Teilherrschern wurden: im Thurgau, in der Landschaft um Basel, allenfalls noch im Elsaß<sup>49</sup>. *Ducatus Ultrauranus* und der Amtsbereich des *dux Alamannorum* erscheinen nach der Reichsteilung von 561 als Nachfolgegrößen jener politischen Einheit, der Lanthacar, Buccelen und zunächst noch Magnachar wohl vorgestanden haben. Die Chronik Fredegars, die in dem hier relevanten Bestand wohl in der Westschweiz entstanden ist<sup>50</sup>, nennt zunächst auch von Marius erwähnte *duces Francorum*, zum Teil mit eigenen Zusätzen<sup>51</sup>, und führt dann nebeneinander die *duces Ultraiorani* und die *duces Alamannorum* auf<sup>52</sup>. Die Abgrenzung der beiden Sprengel war offensichtlich nicht einfach. 605/06 hat der „Alemannenherzog“ das königliche Heer zur Ermordung seines Amtsnachbarn im *Pagus Ultrauranus* angestiftet<sup>53</sup>. Als Theuderich II. 610 Thurgau, Kemptgau, Elsaß und Saintois an Theudebert abtreten mußte, wurde ein alemannischer Vorstoß in Richtung Avenches von transjuranischen Grafen gestoppt: auch hier mag es um die Abgrenzung von Machtsphären gegangen sein in einem Gebiet, das früher eine administrative Einheit gebildet hatte<sup>54</sup>.

Auch für den *dux Alamannorum* Leudefredus und seinen Nachfolger Uncelenus stellt sich die Frage, wie weit sich ihre Amtsgewalt nach Inneralemannien hinein erstreckte. Wiederum fehlen direkte Zeugnisse. Allerdings hören wir in der Merowingerzeit von einem *dux Alamannorum* jeweils nur im Singular. Im Hinblick

<sup>49</sup> G. Schnürer, Die Verfasser der sogenannten Fredegar-Chronik (1900) S. 24 f. P.-E. Martin (wie Anm. 14) S. 181 ff., 416 f. Beyerle (wie Anm. 64) S. 521 ff. Büttner, Elsaß (wie Anm. 43) S. 60 ff. Feger (wie Anm. 2) S. 191 ff. Sprandel (wie Anm. 27) S. 112 f. Behr (wie Anm. 2) S. 109 ff. Vgl. Ewig (wie Anm. 11) S. 690.

<sup>50</sup> Zum kontroversen Verfasser-Problem: Wattenbach — Levison (wie Anm. 7) S. 109 ff. Wallace-Hadrill (wie Anm. 20), Einleitung. W. Goffart, The Fredegar problem reconsidered, in: *Speculum* 38 (1963) S. 206—241. A. Erikson, The problem of authorship in the Chronicle of Fredegar, in: *Eranos* 63 (1965) S. 47—76. P. Frei, Das römische Avenicum bei Fredegar, in: *Museum Helveticum* 26 (1969) S. 101—112.

<sup>51</sup> Buccelen: III 44, III 50, ed. cit., S. 106; Magnachar: III 56 S. 108; Theudefrid und Magnachars Sohn Wiolicus, ebenfalls als *dux*, doch ohne nähere Zuweisung: III 68 S. 111. „Fredegar“ knüpft dabei an Gregor von Tours, nicht an Marius an, gibt aber in allen Fällen auch eigene Nachrichten.

<sup>52</sup> Dabei gibt die Chronik für die transjuranischen Herzöge eine lückenlose Liste für das später 6. und beginnende 7. Jh.: Teudefredus († 591, Einsetzung nicht erwähnt, doch zu 574 im Zusammenhang der Langobardenabwehr genannt), Wandalmar (591—604), Protadius (604—5), Eudila (—613, Einsetzung nicht erwähnt), Herpo (613—4). Nur durch Übernahme aus der *Vita Columbani* kommen die Herzöge Waldelenus und Chramnelenus in den Fortsetzungen vor, von denen letzterer 636—642 nachzuweisen ist. Auch bei den „Alemannenherzögen“ gibt Fredegar für die Zeit um 600 eine „geschlossene Serie“, indem er den 587 abgesetzten Leudefredus und seinen bis ca. 605 amtierenden, zwei Jahre darauf verstümmelten und vermutlich auch abgesetzten Nachfolger Uncelenus nennt. Ebenso gibt die Chronik für die Jahre um 600 eine vollständige Serie der burgundischen Hausmeier (vgl. Anm. 20). Dieses Bemühen um vollständige Reihen der Amtsträger ist in den späteren, meist als „Fortsetzungen“ interpretierten Teilen der Chronik nicht mehr zu erkennen; die Nennung der späteren transjuranischen und alemannischen Herzöge geschieht zufällig im Zusammenhang bestimmter Ereignisse.

<sup>53</sup> *Fred. Chron.* IV 27—28; dazu die in den Anmerkungen 48, 49 und 68 genannte Literatur.

<sup>54</sup> Zur Schlacht bei Wangen: B. Stettler, Studien zur Geschichte des oberen Aareraumes im Früh- und Hochmittelalter (1964) S. 61 ff. S. o. Anm. 49.

auf Leudefredus und Uncelenus kann der Titel kaum anders übersetzt werden als „der Alemannenherzog“. Welchen Sinn sollte es haben, zu sagen, ein Alemannenherzog Leudefred sei abgesetzt und als Nachfolger Uncelenus erhoben worden<sup>55</sup>, wenn die genannten fränkische Amtsträger waren und nicht einmal im eigentlichen Gebiet der Alemannen saßen? Der Sprachgebrauch Fredegars zeigt ebenfalls, daß mit dieser Wendung der Träger eines bestimmten Amtes, nicht ein beliebiger *dux* aus Alemannien gekennzeichnet werden sollte<sup>56</sup>. Die wenigen Indizien, über die wir verfügen, sprechen also auch hier wieder für das einheitliche Kommando über den ganzen Stamm, von dem Agathias spricht<sup>57</sup>. Auf feste Einrichtungen, wie sie für die Staatsorganisation im Reichsinnern zur Verfügung standen und wie sie auch links des Rheins die Basis der herzoglichen Machtstellung bildeten, dürfte sich die Kontrollgewalt des Herzogs in Inneralemannien jedoch kaum gestützt haben.

Obwohl wir letzte Sicherheit nicht gewinnen, möchte ich nach den vorgetragenen Beobachtungen und Überlegungen doch davon ausgehen, daß die Alemannen im 6. und frühen 7. Jahrhundert unter einheitlicher politischer Führung standen. Nur: die Führer der Alemannen waren keineswegs alemannische „Stammesherzöge“. Sie waren fränkische Amtsträger, die auf linksrheinischem Gebiet verankert waren und deren Amtsgewalt sich vor 561 nicht einmal nur auf alemannisches Gebiet erstreckte. Inneralemannien wurde m. E. von den festen Basen kontrolliert, die die Franken südlich des Hochrheins und vielleicht auch im Elsaß noch aus dem spätrömischen Erbe übernehmen konnten<sup>58</sup>. Auch im Frankenreich selbst haben sich ja die politischen Schwerpunkte mit der Reichsgründung Clodwigs vom altfränkischen Siedlungsgebiet in angrenzende Zonen verlagert, wo man noch an Einrichtungen der römischen Staatsorganisation anknüpfen konnte, wie in Paris, Soissons und Reims, in Trier oder Metz; und schon in den fränkischen Kleinreichen um 500 erscheinen ehemalige Römerstädte als die Gravitationspunkte<sup>59</sup>. All das, was sich die Frankenkönige in Gallien für Reichsorganisation und Herrschaftsaufbau zunutze machten, fehlte im Alemannien rechts des Rheins — sagen wir genauer und besser: östlich des Schwarzwaldes und nördlich der Hochrhein-Bodensee-Linie — weitgehend. So blieb Inneralemannien eine von außen kon-

<sup>55</sup> Fred. Chron. IV 8 S. 125: *Sed et Leudefredus Alamannorum dux in offensam ante dicti regis incidit, etiam et latebram dedit. Ordenatus est loco ipsius Uncelenus dux.*

<sup>56</sup> Vgl. den Gebrauch von *ordinari* in Fred. Chron. IV 5 S. 125, IV 18 S. 128, IV 22 S. 129, IV 24 S. 130; außerdem die Darstellung der Herzogseinsetzungen in IV 13 S. 127, IV 21 S. 129, IV 24, IV 43 S. 142. Nirgends habe ich gefunden, daß ein dem Amtstitel hinzugefügter Stammesname die Herkunft bezeichnen soll.

<sup>57</sup> S. o. S. 7 f.

<sup>58</sup> H. Keller, Spätantike und Frühmittelalter (wie Anm. 1) S. 1—26. M. Martin (wie Anm. 62) S. 181—193. W. Drack (Hrsg.), Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz Bd. VI: Das Frühmittelalter (im Druck). G. Fingerlin, Kastellorte und Römerstraßen im frühmittelalterlichen Siedlungsbild des Kaiserstuhls. Archäologische Aspekte fränkischer Herrschaftssicherung im südlichen Oberrheintal, vgl. vorläufig: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e.V., Protokoll Nr. 213 (Reichenautagung 26. 3. bis 1. 4. 1977).

<sup>59</sup> E. Ewig, Das Fortleben römischer Institutionen in Gallien und Germanien, in: X Congresso internazionale di scienze storiche. Relazioni 1 (1955) S. 549—586. F. Staab, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (1975) Teil I u. II. C. Brühl, Zentral- und Finanzverwaltung im Franken- und Langobardenreich, in: I problemi dell'Occidente nel secolo VIII (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo XX, 1973) S. 79 ff.

trollierte Einflußzone, die von der fränkischen Herrschaft wohl nicht sehr intensiv durchdrungen war und — wie aus den Fundkarten der Archäologen hervorzugehen scheint<sup>60</sup> — durchaus ein kulturelles Eigenleben führte. Umgekehrt könnte die Fundsituation am Runden Berg bei Urach — ein bedeutender Herrschaftsmittelpunkt städtischen Charakters, der zu Beginn des 6. Jahrhunderts zerstört und aufgelassen und erst seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in bescheideneren Formen wieder besiedelt wurde — darauf hinweisen, daß eigenständige politische Zentren von einigem Rang in Inneralemannien nicht geduldet wurden<sup>61</sup>. Wenn die Quellen nach 561 den *dux Alamannorum* kennen und dessen Stellung durch die Absonderung transjuranischen Dukats sich der eines „Stammesherzogs“ tatsächlich etwas nähert, so lagen Macht und Herrschaftszentren doch dort, wo das Imperium seine Positionen am längsten gehalten und dann seinen burgundischen, gotischen und fränkischen Nachfolgern überlassen hatte. Im 6. Jahrhundert fassen wir Vindonissa, Avenches und Straßburg als Bischofssitze, Marlenheim als Königshof, als politisches Zentrum z. B. auch Basel durch die Gräbergruppe am Bernerring<sup>62</sup>. Im 7. Jahrhundert sind es noch immer ehemalige Römerkastelle, die zu Bischofssitzen werden, als Münzstätten hervortreten oder sonst im politischen und kirchlichen Leben eine Rolle spielen<sup>63</sup>. Das alemannische Herzogtum war gegründet auf die Herrschaft über alemannisch-romanische Gebiete links des Rheins.

Das bisher erzielte Ergebnis steht den Auffassungen recht nahe, die Franz Beyerle 1926 hinsichtlich der Frühgeschichte der Bistümer Lausanne und Konstanz vertreten hat<sup>64</sup>: der kirchlichen Einheit Windisch/Avenches würde zunächst eine politische Einheit entsprechen, aus der sich seit 561 die Trennung von *ducatus Ultraiuranus* und *ducatus Alamannorum* entwickelte, der wiederum die Doppelung der Diözesen Avenches/Lausanne und Windisch/Konstanz folgte. Kirchliche und politische Organisation bezogen sich aber während des 6. Jahrhunderts im wesentlichen auf das linksrheinische Gebiet mit seinem unmittelbaren Vorland rechts des Stromes.

## 2. Der austrasische Hof und die Alemannenherzöge um die Mitte des 7. Jahrhunderts

Nach 613 haben die fränkischen Könige sich intensiv mit den alemannischen Verhältnissen befaßt. Der Gesetzgebung Chlothars I., die zwischen 613 und 623 erfolgte und zweifellos Voraussetzungen für eine intensivere staatlich-herrschaftliche Erfassung Alemanniens, und zwar des ganzen Stammesgebietes, schaffen

<sup>60</sup> Vgl. etwa W. Hübener (Hrsg.), Die Goldblattkreuze des frühen Mittelalters (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg 37, 1975).

<sup>61</sup> V. Milošević, Der Runde Berg bei Urach, in: Ausgrabungen (wie Anm. 4) S. 181—198.

<sup>62</sup> M. Martin, Das fränkische Gräberfeld von Basel-Bernerring (Basler Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte 1, 1976).

<sup>63</sup> H. Berner (Hrsg.), Bodman. Dorf — Kaiserpfalz — Adel (1977), Bd. 1.

<sup>64</sup> F. Beyerle, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz, ZRG kan. Abt. 15 (1926) S. 512—531. H. Lieb, Das Bistum Windisch und die Entstehung der Bistümer Lausanne und Konstanz, Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalt. Geschichte e. V. Protokoll Nr. 170 (Vortrag vom 6. 11. 1971). Vgl. W. Müller, Die Christianisierung der Alemannen, in: Zur Geschichte (wie Anm. 2) S. 424 ff.

sollte<sup>65</sup>, ist die kirchliche Reorganisation unter seinem Sohn Dagobert zur Seite zu stellen, deren Intensität und Reichweite Friedrich Prinz in seinem Reichenauvortrag skizziert hat: er soll das Bistum von Windisch in seinen Königshof Konstanz verlegt haben; er soll den Konstanzer Sprengel gegen die Nachbardiözesen auf helvetisch-burgundischem und rätischem Boden abgegrenzt haben; auch die Neuanfänge des Bistums Augsburg sind offenbar mit der Aktivität Dagoberts im alemannischen Raum verbunden<sup>66</sup>. Die expliziten Zeugnisse für Eingriffe der fränkischen Könige beziehen sich noch immer auf Gebiete, die bis weit ins 5. Jahrhundert hinein zum Imperium gehört hatten und dann an Burgunder oder Ostgoten gekommen waren. Doch kann m. E. angesichts der Politik gegen Bayern, Thüringer und das Samo-Reich bei den Slawen kaum daran gezweifelt werden, daß den Maßnahmen Dagoberts sozusagen eine Konzeption für Gesamtalemannien zugrunde lag<sup>67</sup>.

„Alemannenherzöge“ kennen wir für die Zeit Chlothars I. und Dagoberts I. bis 631/32 nicht. Das mag ein Zufall der Überlieferung sein, es könnte aber auch unmittelbar mit der starken Aktivität des Königtums zusammenhängen — bei der Spärlichkeit der Zeugnisse ist es müßig, darüber zu spekulieren. Fredegar berichtet, wie der Herzog Uncelen 605/06 von Theuderich II. abgesetzt und 607/08 von Brunichilde zum Krüppel gemacht wurde, erwähnt aber nichts von einem Nachfolger<sup>68</sup>. Die Vita Columbans, durch die Licht auf die kurze Herrschaft Theudeberts II. (610—612) fällt, gibt keinen Hinweis auf die weltlichen Machthaber in Alemannien<sup>69</sup>. Der Pactus legis Alamannorum nimmt keinerlei Bezug auf ein Herzogtum. Auch in der Tradition über die Verlegung bzw. Gründung des Bistums Konstanz erscheint nur der König selbst, nicht aber der Herzog. Auch wenn wir

<sup>65</sup> Zur Datierung zuletzt C. Schott, Pactus, Lex und Recht, in: Die Alemannen (wie Anm. 2) S. 137 ff.

<sup>66</sup> F. Prinz, Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau, in: Mönchtum, Episkopat und Adel (wie Anm. 2) S. 44 ff.

<sup>67</sup> In Arbeiten zur Archäologie, Siedlungsgeschichte, Patrozinienkunde, Verfassungsgeschichte des südwestdeutschen Raumes wird häufig die Bedeutung der Dagobert-Zeit für Alemannien mit neuen Argumenten bekräftigt. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die bekannten Nachrichten über die Aktivität Dagoberts die Deutung anderweitiger Beobachtungen beeinflußt haben. Um so bemerkenswerter ist, daß eine neuere Arbeit, die die Konstanzer und St. Galler Dagobertstradition entschieden ablehnt und sie als Werk der frühkarolingischen Zeit betrachtet, auf Grund anderer Argumente wiederum zum Ergebnis gelangt, daß das frühe 7. Jh. für die Entwicklung des Bistums Konstanz erhebliche Bedeutung besaß: U. May, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden (1976) S. 18 ff., 34 ff. („alemannische Gründung“ des Bistums im frühen 7. Jh.), 38 ff., 61 ff. (Kritik der Dagobert-Überlieferung im Bodenseegebiet). Vgl. H. Jänichen, Baar und Huntari, in: Grundfragen (wie Anm. 2) bes. S. 147. P. Kläui, Von der Ausbreitung des Christentums zwischen Untersee und oberem Zürichsee im 7. Jh. (1954). H. Kläui, Geschichte von Oberwinterthur im Mittelalter (1968/69) S. 9 ff., 29 ff. Vgl. auch H. G. Walther, Der Fiskus Bodman, in: Bodman (wie Anm. 63) S. 237 ff.

<sup>68</sup> Fred. Chron. IV 27—28 (wie Anm. 2) S. 131 f. Vgl. Feger (wie Anm. 2) S. 191 ff. K.-U. Jäschke, Kolumban von Luxeuil und sein Wirken im alamannischen Raum, in: Mönchtum (wie Anm. 2) S. 118 f. Bebr (wie Anm. 2) S. 109 ff., 154 ff. Zu der von Beyerle (wie Anm. 64) S. 526 f. vorgeschlagenen, von Feger, Jäschke u. a. übernommenen Identifizierung der Herzöge Uncelen und Gunzo vgl. die folgenden Ausführungen.

<sup>69</sup> Ionas, Vitae Columbani abbatis discipulorumque eius libri II, ed. B. Krusch, MGH SSrerGerm in usum schol. (1905) S. 211 ff., lib. I c. 27—30. Dazu zuletzt Jäschke, a.a.O.

die Frage offen lassen müssen, ob in der Zeit zwischen ca. 610 und ca. 630 das Amt des *dux Alamannorum* überhaupt vergeben war<sup>70</sup>, dürfen wir damit rechnen, daß in diesen beiden Jahrzehnten der König in die politische Organisation Alemanniens direkt eingegriffen hat.

Die einzige Quelle, die uns für diese Zeit Einblick gibt in die Stellung eines alemannischen Herzogs innerhalb des Stammesgebietes und die zugleich seine Beziehungen zum Königshof durch Einzelheiten illustriert, ist die Lebensgeschichte des hl. Gallus<sup>71</sup>. Sie berichtet von einem Herzog namens Gunzo, der seine Residenz — oder eine seiner Residenzen — in der Villa Überlingen hatte. Gunzos Tochter Fridiburga war mit König Sigibert verlobt. Als die Herzogstochter dem König zur Vermählung zugeführt wurde, geleitete Gunzo sie bis an den Rhein, von wo sie dann Grafen an den Hof von Metz brachten. Fridiburga floh allerdings vor der Hochzeit vom Königspalast in die Domkirche und nahm schließlich mit Zustimmung ihres Verlobten den Schleier im Kloster St. Peter in Metz. Im Stammes- oder Amtsgebiet besaß Gunzo eine ziemlich umfassende Gewalt. An den Herzog wandten sich heidnische Gegner Columbanus, um gegen die angebliche Beeinträchtigung der Jagd bei Bregenz durch die Anwesenheit der Mönche zu protestieren, worauf Gunzo einen Ausweisungsbefehl ergehen ließ. Der Herzog gab dem „Prä-fekten“ von Arbon Anweisung, im Gebiet des späteren St. Gallen nach dem Rechten zu sehen; er konnte Priester aus dem Bodenseegebiet oder den Gottesmann von der Steinach in seine Residenz zitieren oder ihnen Aufträge erteilen. Nach dem Tode eines Konstanzer Bischofs rief er diejenigen an seinen Hof, die er für die Nachfolge ausersehen hatte; er lud zur Bischofseinsetzung eine große weltlich-kirchliche Versammlung aus „ganz Obergermanien“ nach Konstanz, darunter den Bischof von Speyer und ein oder zwei andere Prälaten. Von seinem Willen allein hing es ab, wer Bischof wurde. Der König seinerseits konnte dem Herzog Anweisungen geben, etwa die, den Einsiedler an der Steinach mit allem Notwendigen zu unterstützen; er schickte auch zwei Bischöfe in die Herzogsresidenz, als er von der Krankheit seiner Verlobten hörte.

Während wir in unserer Untersuchung über die „Alemannenherzöge“ des 6. Jahrhunderts von zeitgenössischen Quellen ausgehen konnten, wird uns die Stellung Gunzos nur im Rückblick beschrieben. Die älteste, nur sehr fragmentarisch überlieferte Fassung der Vita ist wohl im 8. Jahrhundert, am ehesten unter Abt

<sup>70</sup> Kaum verwertbar ist die Angabe des Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* IV 37, ed. G. Waitz, MGH SSrerLang (1878) S. 131: Eine Tochter des Herzogs Gisulf von Friaul, die um 610 von den Avari verschleppt worden sei, habe später einen *rex Alamannorum* geheiratet. Das ganze Kapitel ist voll von sagenhaften „Nachrichten“. Immerhin ist zu beachten, daß 631/32 beim Slavenfeldzug Dagoberts I. das alemannische Aufgebot unter dem Herzog Chrodebert (s. u.) gemeinsam mit einer langobardischen Heersäule in Kärnten operierte; vgl. Löwe (wie Anm. 42) S. 137 mit Anm. 6. Will man einen „historischen Kern“ in der Angabe des Paulus Diaconus retten, so wäre vielleicht an Herzog Chrodebert zu denken. Vgl. auch Hartmann (wie Anm. 29) 2/I (1900) S. 210 ff.

<sup>71</sup> Edition aller drei Fassungen durch B. Krusch in: MGH SSrerMerov 4, S. 229—337. Weitere Editionen, Übersetzungen und ältere Literatur bei Wattenbach-Levison (wie Anm. 7) S. 140 ff.. Das Fragment der ältesten Vita neu herausgegeben bei I. Müller, Die älteste Gallus-Vita, in: Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 66 (1972) S. 209—249.

Otmar entstanden<sup>72</sup>. Die vollständig erhaltenen Überarbeitungen von Wetti und Walahfrid, auf Anregung des St. Galler Abtes Gozbert von Reichenauer Mönchen geschrieben, gehören sogar erst dem 9. Jahrhundert an. Soweit der Vergleich möglich ist, scheinen die Autoren des 9. Jahrhunderts der älteren Vita relativ getreu zu folgen. Dabei ist zu beachten, daß alle für den historischen Hintergrund und das hier zu diskutierende Problem der Datierung wichtigen Angaben im Fragment fehlen. Auch wenn die Berichte über Herzog Gunzo und über die Verhältnisse in seinem Herzogtum zweifellos schon in der ältesten Vita standen, wird uns die Situation nur in Formulierungen des 9. Jahrhunderts geschildert. Da andere Quellen fehlen, ist nur schwer abzuschätzen, wie weit in die Darstellung des „Herzogtums“ Erfahrungen des 8. Jahrhunderts — interpretiert vom Verständnis des 9. Jahrhunderts her — eingeflossen sind.

Die Glaubwürdigkeit der Vita sancti Galli ist seit etlichen Jahren Gegenstand heftiger Kontroversen<sup>73</sup>. Unbestreitbar haben die Reichenauer Bearbeiter der Vita die Gesta Columbani des Jonas benutzt. So stellt sich einmal die Frage, ob sie nicht Nachrichten aus diesem Werk bezogen haben, ja ob nicht irgend ein Einsiedler namens Gallo oder Gallus, der im 7. Jahrhundert an der Steinach lebte, mit Hilfe der Columbans-Vita zu einem Gefährten des berühmteren Heiligen und zum Iren hochstilisiert wurde. Zum anderen ist umstritten, wie weit die Behauptung der Gallus-Vita, der Herzog habe zunächst dem Heiligen das Bistum Konstanz angeboten und später dessen Schüler Johannes tatsächlich zum Bischof gemacht, nicht zu verstehen ist als Reaktion gegen die Konstanzer Ansprüche auf das Kloster, gewissermaßen als hagiographische Propaganda im Kampf um die Selbständigkeit der Abtei.

Der ganze Fragenkomplex kann in unserem Zusammenhang nicht diskutiert werden. Nur zwei Fragen seien gestellt: einmal ob bereits der Autor der ältesten Vita die Gesta Columbani benutzt hat, zum andern welcher Art die autochthone Überlieferung am Ort des späteren Klosters gewesen sein dürfte. Wenden wir uns zunächst der ersten Frage zu. Wörtliche Anklänge an die Vita Columbans finden sich in den Versionen Wettis und Walahfrids nur in den ersten Kapiteln ihres

<sup>72</sup> Das Problem der Datierung erörtern Müller (wie Anm. 71) S. 240 ff. und W. Berschin, Die Anfänge der lateinischen Literatur unter den Alemannen, in: Die Alemannen (wie Anm. 2) S. 128 ff. Insbesondere die von Berschin vorgetragene Argumente bleiben erwägenswert, auch wenn ich ihnen bisher nicht folge. Daß die Ereignisse der Jahre 709—712 nicht mehr vom Autor der Ur-Vita aufgezeichnet wurden, gestattet — im Unterschied etwa zu einem annalistisch angelegten Werk der Historiographie — keinesfalls den sicheren Schluß, daß der Verfasser der Ur-Vita diese Ereignisse nicht mehr erlebt hat; denn die Vita bildet ohne diese Fortsetzungen eine sinnvolle Einheit (mit folgendem Abschluß: Tod des Heiligen; Wunder bei der Totenfeier, Spuren der Kasteiung, die am Leichnam entdeckt werden, Wunder bei Überführung und Begräbnis des Heiligen, Wunder am Grab; Störung des Grabes bei einem feindlichen Einfall nach 40 Jahren, Bergung und erneute Beisetzung der Reliquien durch den Konstanzer Bischof Boso, wodurch die Authentizität von Reliquien und Grab verbürgt war. Die folgende Wundersammlung hat mit diesem Uranliegen einer Heiligenvita nichts mehr zu tun, sondern soll nur die wundertätige Kraft des Heiligen bzw. seiner Reliquien beweisen.)

<sup>73</sup> B. u. H. Helbling, Der heilige Gallus in der Geschichte, in: Schweiz. Zs. f. Gesch. 12 (1962) S. 1—62, in Fortführung älterer Ansätze. Müller (wie Anm. 73). J. Duft, Irische Einflüsse auf St. Gallen und Alemannien, in: Mönchtum (wie Anm. 2) S. 9—35. Prinz (wie Anm. 66) S. 48 ff. Jäschke (wie Anm. 68) S. 112 ff. Berschin (wie Anm. 72 und 76a).

Werkes. Dabei sind die Kapitel 2—3 in engster Anlehnung an die Vorlage geschrieben. Erst in den Kapiteln 4—5 ist von Gallus selbst die Rede; und hier, wo die Nachrichten sachlich mit dem Bericht des Jonas nur noch in wenigen Teilpunkten übereinstimmen, werden die Anklänge an dessen Werk bereits seltener<sup>74</sup>. Nach Kapitel 5 finden sich bei Wetti und Walahfrid keine Zitate aus der Vita Columbans, sondern beide Autoren paraphrasieren offensichtlich den älteren St. Galler Text. Da sich an vielen Heiligenleben der Merowinger- und Karolingerzeit zeigen läßt, in welcher Weise sich hagiographische Vorlagen in jüngeren Werken niederschlagen<sup>75</sup>, ist der philologische Befund m. E. eindeutig: Die Kapitel 4—5 der Reichenauer Überarbeitungen bilden die Nahtstelle zwischen zwei schriftlichen Vorlagen: der Vita Columbans und einer älteren Gallus-Vita. Mit anderen Worten: Die Vita Columbans war in der ältesten, nur fragmentarisch erhaltenen Fassung der Gallus-Vita vermutlich noch nicht benutzt. Dieser Schluß aus dem textkritischen Befund erhält aus dem Fragment eine inhaltliche Bestätigung. Dort steht Folgendes: Als die Mönche aus Luxeuil — nach den jüngeren Versionen wären es Iren gewesen — zu Gallus kamen, um ihm die Nachfolge des Abtes Eustasius anzubieten, erzählte er ihnen alles, was Columban — vielleicht darf man ergänzen: in seinen letzten Lebensjahren — getan habe; Gallus verdankte die Nachrichten einem Brief aus Bobbio. Für denjenigen, der das hagiographische Werk des Jonas kannte, mußte dieser Passus merkwürdig wirken. Nicht nur, daß man annehmen durfte, daß der Konvent von Luxeuil besser über Columban unterrichtet war: Jonas berichtet ausführlich, wie Abt Eustasius ein Jahr vor dem Tode Columbans als Abgesandter König Chlothars II. den Heiligen in Bobbio aufgesucht hat. Unter Eustasius war, wie man den Gesta Columbani ebenfalls entnehmen konnte, der Austausch zwischen Luxeuil und Bobbio rege; außerdem mußte jeder Benutzer der Vita Columbans das große zeitliche Intervall zwischen dem Tode Columbans († 615) und dem des Abtes von Luxeuil († 629) erkennen, das der Autor der Gallus-Vita dann ohne jede Nachricht gelassen hätte. Was konnte Gallus den viel besser unterrichteten Mönchen aus Luxeuil nach 14 Jahren noch Neues erzählen? So änderte Wetti die Vorlage: innerhalb der Lectio sacra hat Gallus vor den Mönchen aus Luxeuil auch aus den Gesta Columbans rezitiert! Nach Walahfrid, der hier wie an anderen Stellen die weitgehenden Eingriffe Wettis in die authentische Gallus-Vita rückgängig machte, hat Gallus den Mönchen aus Luxeuil erzählt, was er durch sicheren Bericht von Columban erfahren hatte, und das war, nach einem früheren Kapitel der Vita, eben der Brief über den Tod Columbans und die Absolution, die ihm sein Meister auf dem Sterbebett erteilte<sup>76</sup>. Diese Änderungen waren konsequent, wenn man die Gesta Columbans selbst benutzte.

<sup>74</sup> Die Abhängigkeiten hat B. Krusch in seiner Edition durch Petit-Druck hervorgehoben. Jäschke (wie Anm. 68) S. 117 f. hebt eine Reihe vermeintlicher Parallelen zwischen den Gesta Columbani und der Gallusvita hervor. Solange wörtliche Anklänge oder direkte Übernahmen aus der Vita Columbans fehlen, kann keine als aussagekräftig gelten.

<sup>75</sup> Vgl. etwa die Benutzung der Vitae Columbani et discipulorum eius in der Vita Germani abbatis oder der Vita Sadalbergae in MGh SSrerMerov 5, S. 33 ff., 49 ff., oder die Überarbeitung der Vita Vedasti episcopi des Jonas durch Alcuin, SSrerMerov 3, S. 414 ff.

<sup>76</sup> Fragment c. 3 (S. 253): *et narravit eis omnia, quae de viro Dei Columbano gesta erant*; dazu c. 1 (S. 251): *recepit ab eis epistolam, omnia quae gesta erant de abbate Columbano*. Wetti c. 28 (S. 272): *assidue inter diversas inquisitiones legis divinae gesta eis venerandi Columbani recitavit*. Walahfrid c. 28 (S. 306 f.): *Narravit quoque de com-*

Obwohl vermutlich erst sie Stücke aus der Columbansgeschichte in die Gallus-Vita hineinkomponierten, haben Wetti und Walahfrid den Zusammenhang zwischen beiden Heiligen nicht erfunden, sondern bereits ihrer Vorlage entnommen. Dem chronologischen Faden der älteren Vita sind sie anscheinend getreu gefolgt und haben die Entlehnungen aus Jonas sehr schonend an den Anfang ihrer Überarbeitung gesetzt, ohne von dieser anderen Quelle her die ältere Vita grundsätzlich umzugestalten. Wie gesagt, ist dabei manches geglättet worden, um den Bericht in sich stimmiger zu machen; Argumentation und Motivation der älteren Fassung werden für die hier interessierenden Nachrichten so nur in der Brechung des 9. Jahrhunderts erkennbar. Wie hat nun der Autor der ursprünglichen Vita, der mindestens ein halbes Jahrhundert nach dem Tode des Heiligen schrieb<sup>76a</sup>, vielleicht in noch viel späterer Zeit, sein Werk geschaffen? Auf welche Überlieferung konnte er zurückgreifen?

Die Vita erweckt den Eindruck, als seien bei der Niederschrift Episoden ohne gesicherten inneren Zusammenhang in eine chronologische Abfolge und eine innere Logik gebracht worden. Fragt man nach der Tradition, von der der Autor ausgegangen sein kann, so gewinnt folgende Beobachtung Bedeutung: Im Zentrum der Gallusvita steht nicht das Verhältnis zu Columban oder die nur einmal erwähnte Verbindung zu Luxeuil. Einen weit breiteren Raum nimmt die Geschichte von Herzog Gunzo, seiner Tochter und ihrem Schicksal und die Geschichte von der Besetzung des Konstanzer Bischofsstuhles unter Herzog Gunzo ein. Dieser eigentliche Hauptteil der Vita, der sich auf einen Zeitraum von nur wenigen Jahren zu beziehen scheint, wird gewissermaßen von „Columbanepisoden“ eingerahmt. In dem weit umfangreicheren Teil der Vita, der nicht von der Columbanstradition beeinflusst ist, fassen wir eine autochthone Überlieferung, die sich räumlich auf die engere Umgebung des Klosters bezieht: auf Arbon, Konstanz, Überlingen, auf das jenseits des Sennwaldes liegende Grabs und natürlich auf den Ort des späteren Klosters. Wenn — wie man vermuten darf — die späteren Überarbeitungen die Abfolge der Ereignisse aus der ältesten Vita übernommen haben, so bildet folgende Ereigniskette den Kern der Vita<sup>77</sup>: Gallus ist beim Priester Willimar in Arbon zu Gast, als die Nachricht vom Tode des Bischofs Gaudentius von Konstanz eintrifft. Wenige Tage darauf fordert der Herzog den Priester auf, nach Überlingen zu kommen und den hl. Gallus mitzubringen, da seine Tochter von einem bösen Geist befallen war. Gallus entzieht sich dem Besuch am Herzogshof, indem er sich — in der vorgegebenen Absicht, nach Italien zu gehen — nach Grabs begibt. Inzwischen bemühen sich zwei von König Sigibert geschickte Bischöfe vergeblich um eine Heilung der Herzogstochter. Daraufhin wird Willimar erneut zu Gallus geschickt; er findet ihn in Grabs und kann ihn dazu bewegen, dem Befehl des

*muni patre, beato videlicet Columbano, quod certa relatione didicerat; dazu c. 26 (S. 304): accepit a fratribus epistolam ad beatum Gallum continentem venerandi transitum Columbani.* Der Aufenthalt des Eustasius in Bobbio: Vita Columbani I 30 (wie Anm. 69) S. 222 f.

<sup>76a</sup> Erst nach Abschluß des Manuskriptes wurde mir bekannt: W. Berschin, Gallus abbas vindicatus, in: Hist. Jb. 95 (1975, erschienen 1977) S. 257—277, der das Datierungsproblem erneut erörtert. Vgl. o. Anm. 72.

<sup>77</sup> In den Versionen Wettis und Walahfrids cc. 14—25. Die entsprechenden Teile der ältesten Fassung sind nicht erhalten.

Herzogs zu folgen. Über seine Zelle geht Gallus nach Arbon und fährt von dort nach Überlingen. Es gelingt ihm, die Herzogstochter zu heilen. Der Herzog bietet ihm zum Dank die Bischofswürde an; Gallus lehnt ab und kehrt in seine Zelle zurück. Von dort schickt er nach dem Diakon Johannes in Grabs, um ihn in seiner Einsiedelei weiter auszubilden. Inzwischen wird die Herzogstochter an den Königshof in Metz gebracht, wo sie aber — nach einem dem hl. Gallus gegebenen Gelübde — in ein Kloster eintritt. Gallus bildet den Diakon Johannes drei Jahre lang aus. Darauf trifft wiederum eine briefliche Einladung des Herzogs ein, zur Bischofswahl nach Konstanz zu kommen. Gallus lehnt erneut die ihm angetragene Bischofswürde ab und schlägt seinen Schüler Johannes vor, der das Bistum erhält. Wohl nicht allzulange darauf stirbt Gallus in Arbon, als er wieder einmal den Priester Willimar besuchte; Bischof Johannes trifft zu spät ein, um seinen Lehrer noch lebend zu sehen.

Vor diesem auf den Zeitraum von wenigen Jahren bezogenen Kern der Vita berichtet der Autor von der Ankunft Columbans und seiner Gefährten im Bodenseegebiet, von der ersten Niederlassung in Tuggen<sup>78</sup>, dem Aufenthalt der Mönche in Bregenz, der Abreise Columbans nach Italien, wobei Gallus wegen einer Krankheit zurückbleiben muß, und von der Wahl der Einsiedelei an der Steinach durch Gallus. Mit anderen Worten: der Autor erklärt, wer Gallus war und wie er an den Ort des späteren Klosters kam und diesen Ort von Dämonen und wilden Tieren reinigte. Vor die Erzählung vom Tode des Heiligen schiebt er die Nachricht ein, daß Columban unmittelbar vor seinem Tode Gallus aus der „Exkommunikation“ gelöst habe<sup>79</sup>, die er wegen seines Zurückbleibens über ihn verhängt hatte, und daß Mönche aus Luxeuil den Heiligen vergeblich darum baten, die Nachfolge des Abtes Eustasius anzutreten. Die Tatsache, daß zwischen der Abreise Columbans nach Italien und dem Tode des Abtes Eustasius von Luxeuil gut 15 Jahre liegen und daß Gallus nach den Angaben der Vita 95 Jahre alt geworden wäre und somit viele Jahre an der Steinach gelebt haben muß, kontrastiert in auffallender Weise mit dem Faktum, daß er über das Leben des Heiligen nur für wenige Jahre genauer unterrichtet war: für die Zeit, in der Herzog Gunzo Kontakt mit dem Heiligen hatte und Johannes aus Grabs Bischof von Konstanz wurde. Die „Columbans-episoden“ sind mit diesem auf wenige Jahre beschränkten Kern der Lebensgeschichte nur lose verbunden worden: erstens durch den Priester Willimar, der Columban und sein Gefolge bereits auf Bregenz aufmerksam gemacht haben soll, und zweitens durch die „Exkommunikation“ des Gallus durch seinen Meister, die als einer der Gründe für die Ablehnung des Bistums Konstanz angeführt wird. Der Verzicht auf die Abtswürde in Luxeuil steht mit den anderen Ereignissen nur insofern in einer chronologisch zu fixierenden Verbindung, als er in der Vita als eine Steigerung des Verzichts erscheint, den der Heilige bei der Ablehnung des Bistums geleistet hatte<sup>80</sup>. Auch hier wird m. E. eine Fuge zwischen Überlieferungs-

<sup>78</sup> H. Lieb, Tuggen und Bodman, in: Schweiz. Zs. f. Gesch. 2 (1952) S. 386—405. W. Drack — R. Moosbrugger-Leu, Die frühmittelalterliche Kirche von Tuggen, in: Zs. f. Schweiz. Archäol. u. Kunstgesch. 20 (1960) S. 176—207. Lieb — Wüthrich (wie Anm. 87) S. 75 ff. Behr (wie Anm. 2) S. 148 ff.

<sup>79</sup> Zur „Exkommunikation“: Müller (wie Anm. 71) S. 227 Anm. 1. Berschin (wie Anm. 72) S. 132 f.

<sup>80</sup> Fragment c. 3, von Wetti c. 28 übergangen, aber von Walahfrid wiederaufgenommen.

fragmenten unterschiedlicher Qualität sichtbar. Mit dem präziseren Wissen um die Beziehungen des Heiligen zum Herzog und zu dem späteren Bischof Johannes sind mehr vage Erinnerungen an die Verbindung zwischen Gallus und Columban und dem Mutterkloster Luxeuil episodenhaft verknüpft worden. Vielleicht war man aber in St. Gallen über die letzten Jahre des Heiligen deshalb besser unterrichtet, weil sich — nach den Angaben der Vita — der Herzog selbst intensiv um die Zelle bemühte und Gallus überdies vom König eine *epistola firmitatis* erhielt<sup>81</sup>, so daß die materielle Basis für eine Kontinuität über den Tod des Heiligen hinaus gegeben war. Die genaueren Kenntnisse könnten aber auch auf Konstanzer Überlieferung zurückgehen, da sie ja unmittelbar mit der Bistumsbesetzung zusammenhängen.

Die Geschichten um Herzog Gunzo, seine Tochter Fridiburga, den König Sigibert in Metz, das Bistum Konstanz, den Priester Willimar in Arbon, den Diakon Johannes aus Grabs sind zunächst wohl nur mündlich tradiert worden: es besteht jedoch kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß es diese Personen gegeben hat und daß Gallus mit ihnen in Verbindung stand oder zumindest gleichzeitig mit ihnen lebte. Durch diese Angaben wird die Lebensgeschichte des Einsiedlers chronologisch verzahnt mit der Geschichte des Bistums Konstanz, des alemannischen Herzogtums und des austrasischen Königtums. Wie gleich zu zeigen ist, gibt hier nichts zu Zweifeln Anlaß. Doch geraten durch die Verknüpfung mit den Lebensdaten Columbans, die der Autor der ältesten Vita vorgenommen hat, chronologische Unstimmigkeiten und sachliche Ungereimtheiten in die Quellen zur Frühgeschichte des Bistums Konstanz und zur Geschichte des alemannischen Herzogtums hinein<sup>82</sup>. Deshalb werden in dem folgenden Versuch, die Lebenszeit Gunzos zu bestimmen, zwar die in der Gallus-Vita überlieferten Fakten verwendet, nicht jedoch die auf Columbans Lebensdaten bezogenen Elemente der Chronologie.

Das Bistum Konstanz erscheint in der Gallus-Vita als festgefügte Institution<sup>83</sup>. Nach dem Tode des Bischofs Gaudentius habe Herzog Gunzo dem Einsiedler Gallus, der seine Tochter in Überlingen geheilt hatte, die Bischofswürde angeboten. Gallus selbst habe abgelehnt; er habe jedoch drei Jahre lang den Diakon Johannes aus Grabs auf das Amt vorbereitet, der dann in der Tat auch das Bistum erhielt. Bei der Einsetzung des Johannes habe der Bischof von Speyer teilgenommen und außerdem ein *episcopus Augustudensis* mit seinem Klerus und seinem Volk. Die Namenform *Augustudensis* ist auf keinen Fall korrekt. Schon in Walahfrids Überarbeitung der Vita ist deshalb *Augustidunensis* daraus geworden, d. h. ein Bischof von Autun<sup>84</sup>. Dem steht jedoch die Angabe entgegen, daß der Bischof *cum clero et populo* an dem Konstanzer Tag teilgenommen habe, wobei die Bevölkerung der

<sup>81</sup> Vgl. Wetti/Walahfrid cc. 19, 21, 25.

<sup>82</sup> S. u. S. 23ff.

<sup>83</sup> Vgl. Beyerle (wie Anm. 64) S. 527 ff. Feger (wie Anm. 2) S. 195 ff. Th. Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, in: Zur Geschichte (wie Anm. 2) S. 437 ff. H. Tüchle, Kirchengeschichte Schwabens (1950) S. 67 f. u. a.

<sup>84</sup> Bischof von Autun war im fraglichen Zeitraum Ferreolus, vgl. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, 2 (1910) S. 80; doch gehörte Autun nicht zum Reichsteil Sigiberts III. Von den Bischöfen von Verdun kämen Paulus oder Gisloaldus in Frage, Duchesne, 3 (1915) S. 71 f.

Konstanzer Diözese eindeutig neben Klerus und Volk jenes fremden Bischofs gestellt wird<sup>85</sup>. Der *praesul Augustudensis* muß demnach in der Nachbarschaft der Konstanzer Diözese gesucht werden. Dabei ist wohl eher an einen Augster als einen Augsburger Bischof zu denken<sup>86</sup>.

Aus der Gallus-Vita ergibt sich eine Abfolge der Bischöfe Gaudentius und Johannes, wobei zwischen beiden Pontifikaten entweder eine längere Sedisvakanz anzunehmen oder aber mit einem weiteren Bischof zu rechnen ist, dem dann Johannes folgte. Der älteste Konstanzer Bischofskatalog, im 12. Jahrhundert aufgezeichnet und von der wenig ergiebigen St. Galler Überlieferung sicher nicht abhängig<sup>87</sup>, nennt an vierter Stelle Gaudentius, an sechster Johannes. Zwischen beiden steht Martianus, der nun seinerseits wiederum in einer Quelle des 12. Jahrhunderts in einem chronologisch zu fixierenden Kontext genannt wird: unter seinem Pontifikat soll König Dagobert I. die Grenzen der Konstanzer Diözese abgesteckt und aus dem Waldgebiet südlich des Bodensees einen Teil als Dotation des Bistums ausgegliedert haben<sup>88</sup>. Martian ist demnach zwischen 623 und 638 anzusetzen. Diese

<sup>85</sup> Wetti c. 24 (S. 269): *Vocavitque Augustudensem praesulem cum clero et populo nec non et Spirensis electionis gratia accersivit pleniterque ex tota Alta Germania presbiteros et diacones, clericos et laicos ad eandem urbem convocavit, quatenus dignus pontifex eligeretur. Ipso nempe duce cum principibus Saevorum mediante, protracta est tribus diebus synodus cum infinita populi multitudine.* Walahfrid c. 24 (S. 302): *Advocavit autem Augustidunensem et Veridunensem episcopos cum multitudine clericorum; Nemi-donae etiam, quae a modernis Spira vocatur, venire fecit episcopum necnon per nuntios et epistolas suas totius Alamanniae presbyteros, diaconos universasque clericorum copias generaliter die denominata, id est proxima paschae dominica, apud Constantiam convenire praecepit. Ipse quoque cum principibus et comitibus suis huic intererat conventui. Cumque haec synodus tantae multitudinis celebraretur accessu et trium spatio denuntiaretur futura dierum . . .* Walahfrid stilisiert hier ganz deutlich eine kanonische Bischofswahl, weshalb er vielleicht auch einen dritten Bischof eingefügt hat; da er Bischöfe von Autun und Verdun nach Konstanz kommen läßt, hat er konsequenterweise als Gefolge eine „Vielzahl von Klerikern“ angegeben und nicht „Klerus und Volk“ dieser so weit entfernten Diözesen.

<sup>86</sup> Zu Augsburg: Prinz (wie Anm. 66) S. 47. J. Werner (Hrsg.), Die Ausgrabungen in St. Ulrich und Afra in Augsburg (= Münchner Beiträge z. Vor- u. Frühgesch. 23, 1975). L. J. Weber, Die Ausgrabungen von St. Ulrich und Afra in Augsburg, in: Ausgrabungen in Deutschland (wie Anm. 4) S. 113—128. Zu Basel/(Kaiser-)Augst: R. Moosbrugger-Leu, Basel, in: Reallexikon der german. Altertumskunde, 2 (1975) S. 77—81. M. Martin Das spätromisch-frühmittelalterliche Gräberfeld von Kaiseraugst, Kt. Aargau, 2 Bde. (1976/77).

<sup>87</sup> MGh SS XIII S. 325. Zum Katalog ausführlich H. Lieb — R. Wüthrich, Lexicon topographicum der römischen und frühmittelalterlichen Schweiz, 1 (1967) S. 39 ff.

<sup>88</sup> MGh DD Friedrich Barbarossa, Bd. 1, 1975, Nr. 128 (1155 Nov 27) mit Literatur. Zuletzt May (wie Anm. 67) S. 61 ff., der in der Konstanzer Dagobert-Überlieferung allerdings eine Erfindung des 8. Jh. sieht und die Gründung des Bistums in der ersten Hälfte des 7. Jh. in einen „alemannischen“ Rahmen stellt. Anders Prinz (wie Anm. 66). Vgl. Mayer (wie Anm. 83) S. 458 ff. H. Büttner, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, in: ders., Frühmittelalt. Christentum (wie Anm. 2) S. 57—106. Die Barbarossa-Urkunde spricht von einer Abmarkung, bei der Bildzeichen in die Felsen gehauen wurden, um die Grenzen Burgunds und Rätiens zu kennzeichnen: *ubi in vertice rupi similitudo lune iussu Dagoberti regis ipso presente sculpta cernitur, ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie.* Hier ist m. E. nicht von einer trotz aller Diskussionen unerklärten Grenze zwischen Churrätien und Burgund die Rede. Sondern die Stelle kann nur besagen, daß Dagobert die Grenzen — nämlich wohl die des Konstanzer Sprengels oder auch die des Amtsbereichs eines am Bodensee residierenden Alemannenherzogs — gegen Burgund und Churrätien durch Bildzeichen festgelegt hat. Hierzu bestand unter Dago-

Zeitspanne kann wohl noch etwas eingeeengt werden. Denn die Abgrenzung der Diözese gegen den Sprengel von Avenches durch Dagobert dürfte, da sie die Interessen eines „burgundischen“ Bistums berührte, erst nach dem Beginn seiner Alleinherrschaft vorgenommen worden sein, d. h. nicht vor 629; möglicherweise steht sie mit der Einrichtung des Unterkönigtums für Sigibert III. (633/34) oder der durch die austrasischen Großen nach der Geburt Chlodwigs II. erzwungenen Reichsteilung (634/35) in Zusammenhang, doch käme auch ein späterer Termin noch in Frage<sup>89</sup>. Der Gallus-Schüler Johannes hat so kaum vor dem zweiten Drittel des 7. Jahrhunderts residiert.

Auf die Zeit Dagoberts I. führen weitere Daten zur Konstanzer Frühgeschichte. Nach Notker — d. h. wiederum nach St. Galler Überlieferung, die hier in Widerspruch zu der an der Columbanus-Vita orientierten Chronologie des Gallus-Lebens steht<sup>90</sup> — hätte Dagobert das Bistum von Windisch nach Konstanz verlegt<sup>91</sup>. Das könnte schon geschehen sein, als Dagobert erst Unterkönig in Austrasien war, d. h. unmittelbar nach 623<sup>92</sup>. Im umstrittenen Bereich südlich des Hochrheins wurde 623 politisch eine stabile Grenze gezogen. Eine kirchliche Neuordnung war notwendig, da die Teilreichsgrenze die ehemalige Diözese Vindonissa/Aventicum durchschnitt, wobei das als Bischofssitz fungierende Vindonissa unmittelbar an die Teilreichsgrenze zu liegen kam. Angesichts der politischen Verhältnisse und kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Theuderich II. und Theudebert II. in den Jahren 595—612 und der folgenden Neuordnung ist nicht unwahrscheinlich, daß die erhaltene Bischofsliste von Konstanz mit einem Mann aus der Zeit Chlotars II.

bert I. in der Tat Anlaß, da das Konstanzer Bistum in gewisser Weise die Nachfolge des burgundischen Bistums Avenches/Vindonissa antrat, allerdings nur im östlichsten Teil des alten Sprengels, zu dem ein Teil der alten Raetia I geschlagen wurde, so daß auch die Grenze gegen Churrätien neu zu ziehen war. Einer der so markierten Grenzpunkte wurde bei der Umschreibung des Arboner Forstes mitbenutzt. Nach Norden und wohl auch nach Osten sind die Grenzen des Bistums damals kaum festgelegt worden.

<sup>89</sup> Vgl. Fred. Chron. IV 76, IV 79 (wie Anm. 20) S. 159, 161. Zur Chronologie Löwe (wie Anm. 42) S. 127 ff. mit Literatur; Schneider (wie Anm. 13) S. 148 f.; Ewig (wie Anm. 13) S. 15 f., 20. Nach später Überlieferung hätte Bischof Marti(a)n von Konstanz um 640/41 in St. Trudpert eine Kirche geweiht; doch kann diese Behauptung sehr wohl von der Konstanzer Dagobert-Martian-Tradition abhängig sein. Vgl. AA SS Apr III (31866) S. 426, 430. Lieb — Wüthrich (wie Anm. 87) S. 45 f. Zur Geschichte des Klosters Th. Mayer (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte von St. Trudpert (1937). W. Sebert, Die Benediktinerabtei St. Trudpert im Münstertal, in: FDA 82 (1962/63) S. 7—126. W. Werth, Zum realen Kern der Passio Thruiberti im St. Galler codex 577, in: Schau-ins-Land 94/95, (1976/77) S. 145—164.

<sup>90</sup> Der Widerspruch konnte von den Zeitgenossen kaum erkannt werden, da einerseits der Vita Columbanus das Todesdatum des Heiligen nicht zu entnehmen war, andererseits historiographische Werke zur Bestimmung der Regierungszeit Dagoberts I. fehlten.

<sup>91</sup> MGh Poetae IV S. 1107. Mayer (wie Anm. 83) S. 439 ff. Prinz (wie Anm. 66).

<sup>92</sup> P. v. Winterfeld verweist in NA 28 (1903) S. 76 auf eine Angabe Tschudis, nach der das Bistum unter König Dagobert zur Zeit des Bischofs Maximus von Windisch nach Konstanz verlegt worden wäre; die Angabe wird in der neueren Literatur — z. B. Feger (wie Anm. 2) S. 199 Anm. 83 — als weiterer Hinweis auf eine Verlegung unter Dagobert zitiert. Sie geht jedoch auf die Aussage Notkers zurück (vgl. die Anm. in MGh Poetae IV 1107). Tschudi hat sie zunächst als „fabulosum“ eingestuft und an eine Umdatierung gedacht, hat aber vermutlich unter dem Einfluß des Bischofskataloges, der eben mit Maximus beginnt, an eine Verlegung unter Maximus gedacht, an der zeitlichen Einordnung aber weiterhin gezweifelt. Dem Zeugnis kommt keinerlei Quellenwert zu.

beginnt<sup>93</sup>. Der an dritter Stelle genannte Ursinus ist inschriftlich noch in Vindonissa nachgewiesen, was nicht dagegen spricht, daß bereits Konstanz der eigentliche Bischofssitz war, was aber vielleicht doch eine Übergangssituation erkennen läßt<sup>94</sup>. Der in der Gallus-Vita genannte Bischof Gaudentius wäre so um 630 anzusetzen, der Gallus-Schüler Johannes gegen 640. Der hl. Gallus ist während des Pontifikates seines Schülers gestorben<sup>95</sup>. 40 Jahre nach seinem Tode wurde das Kloster überfallen und geplündert: die Vorgänge gehören in das späte 7. Jahrhundert<sup>96</sup> — so stimmt auch hier die Chronologie.

Hatte Johannes den Konstanzer Bischofsstuhl erst im zweiten Drittel des 7. Jahrhunderts inne, so ist auch die Nennung der Bischöfe von Augst (?) und Speyer glaubhaft. In Augst-Basel ist durch die Viten Columbans und seiner Schüler für diese Zeit ein Bischof Ragnachar bezeugt, der aus dem Konvent des Abtes Eustasius von Luxeuil († 629) hervorgegangen ist<sup>97</sup>; mit ihm scheint die Reihe der mittelalterlichen Bischöfe von Basel erst wieder zu beginnen. Für Speyer ist zwar schon 614 auf der Pariser Synode ein Bischof bezeugt. Aber als der eigentliche Fundator des Bistums galt später Dagobert I., auf den auch die Gründung des Klosters St. Germanus bei Speyer zurückzugehen scheint. Die volle Dotation des Bistums geschah erst unter Sigibert III. Sein Partner war der etwa von 635 bis nach 650 residierende Bischof Principius, der wohl zunächst Abt von Weißenburg war<sup>98</sup>. Er ist wohl als der Bischof anzusehen, der an der Einsetzung des Johannes in Konstanz teilnahm. Das Peters-Kloster in Metz, in dem Fridiburga Nonne wurde, ist angeblich um 612 entstanden<sup>99</sup>. In den ersten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts hatte die Königsresidenz — auch durch eine Gründung Sigiberts III. — mit meh-

<sup>93</sup> Die gut besuchte Pariser Synode von 614 nennt keinen Konstanzer Bischof. Falls nicht doch schon Theuderich II. an einer Aufspaltung des alten Bistums Avenches/Lausanne beteiligt war oder aber — wie *Tschudi* z. B. vermutet — Theudebert II. 610/12 mit einer Einrichtung des Bistums Konstanz begonnen hatte, so ist Maximus wohl nicht vor 615 anzusetzen. Zu den Ereignissen und zur politischen Situation *Ewig* (wie Anm. 11) S. 689 ff. *Löwe* (wie Anm. 42) S. 126. *Jäschke* (wie Anm. 68) S. 100 ff., 118 ff.

<sup>94</sup> *Feger* S. 199. *Lieb — Wüthrich* (wie Anm. 87) S. 41.

<sup>95</sup> Zum Todesdatum zuletzt *Müller* (wie Anm. 71) S. 231. *Walahfrid* (lib. II cap. 10 S. 318 f.) sagt, nach der Beisetzung des Heiligen sei das Grab von Klerikern über viele Jahre betreut worden: *scilicet quasi a temporibus Dagoberti regis usque ad Carolum, patrem Carlomanni et Pippini*. Das *quasi* erlaubt es kaum, diese Angabe zu wörtlich zu nehmen; außerdem kann die Stelle auf Dagobert I. (623—638) oder Dagobert II. (656—661) bezogen werden. Insofern ist hieraus für die chronologische Eingrenzung wenig zu gewinnen. Vgl. *P. Ladewig*, *Regesta episcoporum Constantiensium*, 1 (1895) S. 4 f. *Lieb — Wüthrich* (wie Anm. 87) S. 46 f.

<sup>96</sup> *Ladewig* S. 4 f. (Boso). *Lieb — Wüthrich* S. 47. Vgl. u. Anm. 133.

<sup>97</sup> *Vita Columbani* II 8 (wie Anm. 69) S. 245. Vgl. *Büttner*, *Landschaft* (wie Anm. 45) S. 17 ff. *Ders.*, *Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jh.*, in: *ders.*, *Frühmittelalterliches Christentum* (wie Anm. 2) S. 4, 18. Die Datierung „um 615“ wird aus der Tatsache abgeleitet, daß dieser Bischof — nach üblicher Datierung — um diese Zeit an der Weihe des Bischofs Johannes von Konstanz teilgenommen hätte.

<sup>98</sup> *F. Haffner*, *Die Bischöfe von Speyer bis zum Jahre 913*, in: *ZGO* 113 (1965) bes. S. 309 ff. *W. Metz*, *Die Urkunde König Sigiberts III. für das Bistum Speyer*, in: *Archiv f. mittelh. Kirchengesch.* 22 (1970) S. 9—19.

<sup>99</sup> Die Gründungstradition des Klosters S. Pierre-en-Citadelle (= S. Pierre-aux-Nonnains) ist sehr unsicher. Es wäre zu untersuchen, ob die Angabe „gegründet zur Zeit der Könige Theudebert und Theuderich“ nicht sogar von der Gallus-Vita und den entsprechenden Passagen in der Columbans-Vita beeinflusst ist. Vgl. *Th. Klausner — R. S. Bour*, *Notes sur l'ancienne liturgie de Metz et sur ses églises antérieures à l'an mil*, in:

rerer Klöstern einen betont-kirchlichen Charakter erhalten<sup>100</sup>. Bezieht man sie auf die Zeit Sigiberts III., so wirken die Angaben der Gallus-Vita hier nicht nur glaubhaft: ohne Anhaltspunkte in mündlicher Tradition hätte man in St. Gallen im 8./9. Jahrhundert die Verhältnisse um 630/50 kaum so treffend charakterisieren können.

Zur Beurteilung der autochthonen St. Galler Überlieferung scheint mir die Beobachtung wichtig zu sein, daß — sieht man von der Verbindung zwischen Columban und Gallus ab — ihre frühesten „Erinnerungen“ immer wieder in die Zeit Dagoberts I. führen. Die Gallus-Vita kennt den Bischof Gaudentius, der nur unter diesem Herrscher amtiert haben kann. Notker berichtet, daß Dagobert das Bistum von Windisch in seine *villa* in Konstanz verlegt und ihm weiteres Königsgut geschenkt habe. Ratpert nennt einen *vir inluster* Talto, den der König als Grafen im Arbongau eingesetzt habe; seine Nachfahren waren an der Gründung des Klosters unter dem hl. Othmar beteiligt<sup>101</sup>. Auch das Angebot der Abtswürde in Luxeuil gehört in diese Zeit. Was vor der Zeit Dagoberts zu liegen scheint, hat durch Verknüpfung des Gaullus-Lebens mit den Lebensdaten Columbans eine Frühdatierung erfahren. Erst durch diese Verknüpfung kommen chronologische Unstimmigkeiten in das skizzierte Bild der Konstanzer Frühgeschichte. Nach der Gallus-Vita wäre nämlich Gaudentius gestorben, nachdem Columban Bregenz bereits verlassen hatte, jedoch vor dem Tode Columbans, d. h. zwischen Mai 612 und November 615. Das Bistum Konstanz hätte so bereits vor Dagobert existiert; die Tradition seiner Verlegung wäre falsch; die chronologischen Angaben zur Bistumsgeschichte im 7. Jahrhundert wären nicht in Übereinstimmung zu bringen. Angesichts der sonst eindeutigen und widerspruchsfreien Chronologie scheint es mir legitim zu sein, von der Verknüpfung der Gaudentius-Nachfolge mit dem Leben Columbans abzurücken, zumal genau an diesem Punkt St. Galler Interpretationen ansetzen konnten, die das Verhältnis von Bischof und Kloster in der frühen Karolingerzeit tangierten, wobei aus dem damaligen Streit heraus mit tendenziösen Umdeutungen gerechnet werden muß<sup>102</sup>.

Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine 38 (1929) S. 633 f. F. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965) S. 75, 179 f. Dagegen sollen in dem von Sigibert III. gegründeten Kloster St. Martin noch in der Neuzeit urkundliche Nachrichten über Fridiburga vorhanden gewesen sein: J. Mabillon, Acta Sanctorum ordinis sancti Benedicti II (Neuaufgabe 1936) S. 238 Anm. b, 247 Anm. a (Todesdatum Fridiburgas „um 645“?). Vgl. Acta Sanctorum Octobris VII (1869) S. 877. Zum Kloster Klausen — Bour S. 578 ff. Prinz S. 170. Herr Dr. Hans Lieb wies mich freundlicherweise auf die Notiz in Acta Sanctorum Martii III (1. Aufl. 1668) S. 768 (zum 29. März) hin: *Fridiburga per S. Gallum Abbatem liberata à daemonio, & spretis nuptijs regijs facta Abbatissa monasterij S. Petri Treuiris, inscripta est Gynaeeo sacro Arturi à Monstier cum titulo Sanctae. Necdum legimus eam vllis Fastis sacris adscriptam. Si alius non occurat dies multa de eius nuptijs dubia erunt discutienda ad Vitam S. Galli.* Es war mir leider nicht möglich, diese und die bei Mabillon angezeigte Spur weiterzuverfolgen.

<sup>100</sup> Prinz S. 542.

<sup>101</sup> Mayer (wie Anm. 83) S. 442 ff. H. K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (1973) S. 91 ff. May (wie Anm. 67) S. 46 ff.

<sup>102</sup> So vor allem B. u. H. Helbling (wie Anm. 73) und May (wie Anm. 67) S. 56 ff.

Auch wenn man die Bischöfe von Gaudentius bis Johannes erst der Zeit um 630/50 zuweist, ist ein endgültiges Urteil über eine Verbindung zwischen Columban und Gallus nicht getroffen. Da Gallus nach den Angaben der Vita im Alter von 95 Jahren gestorben sein soll und sein Todesdatum in der Mitte des 7. Jahrhunderts anzusetzen ist, könnte er durchaus zu den Gefährten Columbans gehört haben, sogar zu denjenigen, die bereits mit ihm aus Irland ins Frankenreich gekommen waren<sup>103</sup>. Das Wissen um irgend eine Beziehung zwischen beiden Heiligen erklärt erst, weshalb die St. Galler später in der Vita Columbans nach ihrer eigenen Frühgeschichte forschten und versuchten, ihr Wissen von Gallus aus dem „Leben Columbans“ anzureichern. Ohne eigene historische Erinnerungen, ohne eine eigene, als verbürgt geltende Tradition hätte man in der Karolingerzeit wohl kaum versucht, gegen die Autorität der Vita Columbans eine Version vom Aufenthalt des Heiligen im Bodenseegebiet aufzustellen, die sich weit von dem authentischen Zeugnis entfernt — so weit, daß sich die modernen Gelehrten noch über die Vereinbarkeit beider Berichte streiten können.

Wenn die Gesta Columbani dem Verfasser der ältesten Vita tatsächlich noch unbekannt waren, so erhalten seine Aussagen als historische Zeugnisse ein neues Gewicht. An der Verbindung zwischen Columban und Gallus kann dann nicht mehr gezweifelt werden. Aber man kannte in St. Gallen später nur noch Episoden aus dem Leben des Ortsheiligen. Man erinnerte sich kaum an sein langes, Welt und Geschichtlichkeit negierendes Leben in der Einsiedelei. Nur dort, wo gewissermaßen die Außenwelt, die Geschichte selbst in sein Leben oder in die Stätte seines Rückzugs einbrach, sind Erinnerungen an die Späteren weitergegeben worden: wie Gallus als Flüchtling mit Columban ankam; wie man den Fremden in der Nachbarschaft des späteren Klosters begegnete; wie Gallus seinem Meister nicht nach Italien folgen konnte und dafür „exkommuniziert“ wurde; wie Columban das Verdikt auf dem Sterbebett zurücknahm und so seinen Schüler von einer schweren Belastung befreite; wie Gallus hätte Abt von Luxeuil werden können; schließlich wie der Zelle durch die Verbindung des Heiligen mit dem Herzog materielle Unterstützung zufließte und ein Schüler des Gallus sogar Bischof von Konstanz wurde.

Die Reichenauer Bearbeiter der Vita wußten bei den Stichworten Columban und Luxeuil, wo sie nach weiteren Informationen über den Heiligen suchen konnten. Hatten sie die Vita Columbans in der Hand, so mußte sich die Kenntnis vom Leben des „Iren“ noch an einem anderen Punkt zu neuer Gewißheit steigern: dort war ja auch der König Sigibert in Metz zu finden<sup>104</sup>, mit dem die Tochter Herzog

<sup>103</sup> Nach der Vita Columbani I 20 (wie Anm. 69) S. 196 wurden aus Luxeuil nur die mit Columban gekommenen Fremden ausgewiesen, während man die im Frankenreich Geborenen zurückhielt. Hält man daran fest, daß Gallus mit Columban in das Bodenseegebiet kam, so könnte daraus ein Indiz dafür gewonnen werden, daß er zu den Fremden gehörte. Nimmt man mit Müller (wie Anm. 71) S. 247 ff. an, daß der Einsiedler an der Steinach mit dem in Vita Columbani I 11 (wie Anm. 69) S. 171 f. genannten Gallus identisch ist, ergeben sich Schwierigkeiten, für die bisher keine überzeugende Erklärung vorgebracht wurde.

<sup>104</sup> I 29, S. 219. Dabei geht aus dem Kontext hervor, daß Sigibert in der Zeit regierte, in der Columban in Bregenz weilte. Insofern kann man das *filii Theoderici*, das Wetti und Walahfrid dem Namen des *rex Sigibertus* anfügen, als eine der Vita Columbani entnommene Interpolation betrachten. Die Erwähnung Sigiberts bei Jonas konnte allerdings kaum dazu reizen, auf dieser Grundlage Geschichten über den hl. Gallus zu erfinden. Vgl. auch Jäschke (wie Anm. 68) S. 120 f.

Gunzos verlobt war. Damit freilich war — nach der Einreihung des Bischofs Gaudentius vor 615 (Tod Columbans) — der zweite chronologische Irrtum in die Lebensgeschichte des Gallus hineingetragen: in der Columbans-Vita ist von Sigibert II., dem Sohn Theuderichs, die Rede, der 613 unter seiner Urgroßmutter Brunichilde noch für wenige Monate zur Regierung kam<sup>105</sup>.

Wie schon Mabillon gesehen hat, muß der in der Gallus-Vita genannte König mit König Sigibert III. gleichgesetzt werden<sup>106</sup>, dem Sohn Dagoberts I., der 629/30 geboren, 633/34 zum Unterkönig in Austrasien eingesetzt wurde, mit Metz als Hauptstadt, und der bis 656 regierte<sup>107</sup>. Die Person Gunzos führt uns wiederum in die Zeit Dagoberts, in die somit auch hier der älteste Splitter der St. Galler Überlieferung reicht.

Wie der Bischof Johannes gehört also auch der Herzog Gunzo erst in das zweite Drittel des 7. Jahrhunderts. Die kirchlich-asketische Färbung, die die Gallus-Vita dem Leben in der Herzogsresidenz ebenso zuspricht wie dem Leben am Königshof in Metz, paßt in diese Zeit vorzüglich. Dagobert I. und Sigibert III. haben das irofränkische Mönchtum gefördert und sich um die kirchliche Organisation in den Gebieten längs des Rheins bemüht<sup>108</sup>; Gunzos Sorge für das Bistum Konstanz und für die Einsiedler um Gallus liegen ganz auf der Linie der damaligen königlichen Maßnahmen. Für die Zeit Dagoberts I. und Sigiberts III. nennt uns die Chronik Fredegars zwei Herzöge der Alemannen: einen *dux* Chrodebertus, der 631/32 das alemannische Kontingent gegen die Slaven führte<sup>109</sup>, und den *dux Alamannorum* Liuthar, der in eine austrasische Palastintrige verwickelt war und 642/43 als Parteigänger Grimoalds den Erzieher Sigiberts, Otto, ermordete<sup>110</sup>. Chrodebertus wird nicht ausdrücklich *dux Alamannorum* genannt; doch kann er angesichts seiner Funktion als Herzog der Alemannen angesehen werden, wenn es damals überhaupt einen Herzog gegeben hat. Die Existenz eines einzigen *dux Alamannorum* vorausgesetzt<sup>111</sup>, kann Gunzo erst nach Chrodebert regiert haben. Hält man eine Verlobung der Herzogstochter Fridiburga mit Sigibert für gesichert, so ergeben sich weitere Anhaltspunkte für die Datierung. Angesichts des Geburtsdatums (629/30) hat man dem Merowinger seine Braut sicher nicht vor dem Tode seines Vaters

<sup>105</sup> Fredegar, *Chronicon* IV 39—42 (wie Anm. 20) S. 140 f. Vgl. Löwe (wie Anm. 42) S. 126. Jäschke (wie Anm. 68) S. 120, dazu S. 111 ff. Schneider (wie Anm. 13) S. 136 ff. Die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit ist bisher stets im Kontext einer möglichen Identifizierung von Uncelen und Gunzo diskutiert worden, die im Zusammenhang unserer Deutung ohnehin entfällt. Zuletzt: Behr (wie Anm. 2) S. 154 ff.

<sup>106</sup> S. o. Anm. 99. Mabillon war sich dessen bewußt, daß er sich so in Widerspruch zur Gallus-Vita setzte; er hielt die Zeugnisse aus St. Martin in Metz für sichere Anhaltspunkte. Erst nachdem ich selbst zu dem Ergebnis gekommen war, habe ich entdeckt, daß schon in der Edition Mabillons die gleiche Auffassung vertreten wurde — allerdings nicht auf Grund der gleichen Argumente.

<sup>107</sup> Löwe (wie Anm. 42) S. 130 ff. mit Literatur. E. Ewig in: *Handbuch für europäische Geschichte*, 1 (1976) S. 414. Ders. (wie Anm. 13) S. 15 f., 20.

<sup>108</sup> Prinz (wie Anm. 66) S. 44 ff.

<sup>109</sup> Fred. Chron. IV 68 S. 155: *Alamannorum exercitus cum Crodoberto duci in parte qua ingressus est victuriam optenuit*. H. Ebling, *Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741)*, 1974, S. 112 Nr. CXXII. Behr (wie Anm. 2) S. 158 ff. S. o. Anm. 70. Sieben weitere Namensträger bei Ebling S. 112—117.

<sup>110</sup> Fred. Chron. IV 88 S. 165. Ebling S. 182 Nr. CCXXVIII. Behr S. 160 ff. Zu Otto: Ebling S. 66 f. Nr. LIII.

<sup>111</sup> S. o. S. 10 f. und u. S. 30.

(19. Januar 638/39) zugeführt<sup>112</sup>. Normalerweise wäre sogar damit zu rechnen, daß Sigibert die Ehe nicht vor Erreichung des 15. Lebensjahres eingegangen ist<sup>113</sup>, so daß Gunzo sogar erst nach dem für 642/43 genannten Liuthar anzusetzen wäre. Doch ist vielleicht nicht auszuschließen, daß Fridiburga schon nach dem Tode Dagoberts zur weiteren Erziehung an den Hof in Metz gebracht wurde<sup>114</sup>. Wenn es stimmt, daß Herzog Gunzo nach dem Tode des Bischofs Gaudentius dem hl. Gallus das Bistum angeboten hat, dann muß Gunzo bereits in den 30er Jahren amtiert haben, da der Nachfolger des Gaudentius, Martian, noch zusammen mit König Dagobert genannt wird. Doch ist dieses Angebot an Gallus nicht unverdächtig<sup>115</sup>; als gesichert kann nur gelten, daß der Gallus-Schüler Johannes unter Herzog Gunzo zum Bischof von Konstanz gemacht wurde. Das läßt wiederum die Möglichkeit offen, den Herzog erst nach Liuthar einzuordnen. Gunzo müßte dann aber bald nach 642/43 Herzog geworden sein. Denn in jedem Fall ist die Verlobung zwischen Sigibert und Fridiburga vor 649/50 anzusetzen, da die Königin Himnechildis wohl 650 den lang gewünschten Sohn gebar und damit die Suche nach einer anderweitigen Sicherung der Nachfolge hinfällig wurde. Da die anfängliche Kinderlosigkeit der Ehe zwischen Sigibert und Himnechildis als politisches Problem ersten Ranges galt und den König sogar zur Adoption eines Hausmeiersohnes bewog, kann die Vermählung Sigiberts mit Himnechildis nicht unbedingt als terminus ante quem für die Fridiburga-Episode gelten<sup>116</sup>. In jedem Fall ergibt sich aus diesen Überlegungen, daß der in der Gallus-Vita genannte Herzog nach 631 und vor etwa 650 amtiert haben muß. Auf diese Zeit sind die Angaben der Vita über Herzogtum und kirchliche Organisation zu beziehen.

Nachdem Alemannien im frühen 7. Jahrhundert unter starkem direkten Einfluß des Königs stand und es möglicherweise nicht einmal einen Herzog für das Stammesgebiet gegeben hat, amtierten von ca. 630 bis ca. 650 Herzöge, die in enger Verbindung zum austrasischen Hof standen und vielleicht sogar einem „austrasischen Hofadel“ zugerechnet werden dürfen. Für Chrodebertus ergeben sich schwache Indizien aus dem Namen und aus der Vertrauensstellung bei Dagobert I., die sich aus seinem militärischen Kommando im Jahre 631/32 erschließen läßt. Liuthar steht in Verbindung mit dem Hausmeier Grimoald, der seinen Sohn von Sigibert III. adoptieren ließ, und hat den Erzieher des damals zwölfjährigen Königs umgebracht. Gunzo sollte Schwiegervater des Königs werden; seine Verbindungen mit dem Hof in Metz werden in der Gallus-Vita mehrfach hervorgehoben; die Verbindung mit dem Bischof von Speyer oder seine Aufgeschlossenheit gegenüber Kirche und Asketentum unterstreichen die Orientierung. Für das zweite Drittel des 7. Jahrhunderts weisen so alle Indizien auf eine „austrasische“ Prägung des alemannischen Herzogtums, die die „königsnahe“ Phase der beiden vorhergehenden Jahrzehnte fortsetzen würde.

<sup>112</sup> Zur Chronologie Anm. 107.

<sup>113</sup> Vgl. Ewig (wie Anm. 13) S. 26 ff.

<sup>114</sup> Vielleicht gehörte der Erzieher Sigiberts III. sogar zu ihrem Verwandtenkreis. Vgl. u. S. 29.

<sup>115</sup> S. o. Anm. 102.

<sup>116</sup> Trotz der lebhaften Diskussion um die Adoption des Hausmeiersohnes konnte hier die Chronologie noch nicht geklärt werden; vgl. Ewig in: Handbuch (wie Anm. 107), wo die wichtigsten Arbeiten zum Staatsstreich Grimoalds genannt sind. E. Hlawitschka, Adop-

### 3. Alemannisches und elsässisches Herzogtum im 7. Jahrhundert

Nachdem wir festgestellt haben, daß um 635/50 im Bodenseegebiet ein Herzog Gunzo tätig war, der zum Metzger Hof in engerer Beziehung stand und der zu den Förderern der Galluszelle an der Steinach gehörte, sind wir unausweichlich vor eine weitere Frage gestellt. Genau in dieser Zeit gründete ein *dux* Gundoin das Kloster Moutier-Grandval im Jura südlich von Basel<sup>117</sup>. Er tat dies in Verbindung mit dem Abt von Luxeuil; bei der Förderung des irofränkischen Mönchtums steht er in einer Linie mit dem austrasischen Königshof und Mitgliedern des um den Hof in Metz gruppierten Adels. Ist dieser Herzog Gundoin vielleicht mit dem Überlinger Herzog Gunzo identisch? Erinnern wir uns daran, daß unter Herzog Gunzo vermutlich der Bischof von Augst/Basel mit Klerus und Volk an der Einsetzung des Konstanzer Bischofs teilgenommen haben soll, bedenken wir ferner, daß der Sorne-Gau, in dem Gundoins Kloster entstand, zum alemannischen Siedlungsgebiet gehört, so unterstreichen diese Beobachtungen die Bedeutung, die die Frage der Personenidentität für eine Beurteilung des Herzogtums um die Mitte des 7. Jahrhunderts gewinnt<sup>118</sup>.

Von Gundoin erfahren wir aus der Vita des Abtes Germanus von Moutier-Grandval<sup>119</sup> folgende Fakten: Er war *dux*. Er war, da er den Boden für die Klostergründung zur Verfügung stellte und die Gründung später auch urkundlich sicherte<sup>120</sup>, im Sornegau, d. h. im Birstal südlich von Basel, und zwar im Jura nahe der Grenze zu Burgund, begütert. Er arbeitete bei der Klostergründung mit Abt Waldebert von Luxeuil zusammen, der die Abtswürde 629 übernahm; da der erste Abt von Moutier-Grandval, Germanus, unter Waldebert in das Kloster Luxeuil eintrat, dort seine Ausbildung erhielt, ehe er zum Abt bestimmt wurde, und erst in den 70er Jahren des 7. Jahrhunderts einen gewaltsamen Tod erlitt<sup>121</sup>, wird man die Gründung des Klosters im Jura nicht schon um 630 ansetzen können. Mit anderen Worten: Gundoins Kloster ist frühestens um 635 entstanden. Andererseits erwähnt die Vita des Germanus als Amtsnachfolger Gundoins — was zugleich

tionen im mittelalterlichen Königshaus, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschr. f. H. Helbig z. 65. Geb. (1976) S. 16 ff.

<sup>117</sup> J. Duft, Die Geschichte, in: Die Bibel von Moutier-Grandval (1971) S. 15—32. Vgl. H. Büttner, Elsaß (wie Anm. 45) S. 47 ff. Ders., Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St. Ursanne, in: Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 58 (1964) S. 9—34. P. Ladner, Die ältesten Herrscherurkunden für Moutier-Grandval, in: Basler Zs. f. Gesch. u. Altertumskunde 74 (1974) S. 41—68.

<sup>118</sup> Zum Problem der Personenidentität grundsätzlich: K. Schmid, Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 225—249. Ders., Personenforschung und Namensforschung am Beispiel der Klostergemeinschaft von Fulda, ebd. 5 (1971) S. 235—267.

<sup>119</sup> Vita Germani abbatis Grandivallensis, ed. B. Krusch, MGH SSrerMerov 5 (1910) S. 25—40. Zur Quelle zuletzt: H. Keller, Mönchtum und Adel in den Vitae patrum Jurensium und in der Vita Germani abbatis Grandivallensis. Beobachtungen zum frühmittelalterlichen Kulturwandel im alemannisch-burgundischen Grenzraum, in: Geistesgeschichte und Landesgeschichte. Festschr. Otto Herding z. 65. Geb. (1977) S. 1—23, bes. S. 8 ff.

<sup>120</sup> Vita c. 7 S. 36.

<sup>121</sup> Ebd. c. 4—6, S. 34 f. Vgl. E. Ewig, Zu Wimpfen und Worms, St. Dié und Trier im 7. Jh., Jb. f. westdeutsche Landesgesch. 1 (1975) S. 1—9. Duft (wie Anm. 117) S. 17. Nach der Vita nahm der Bruder des Germanus eine hervorragende Stellung am Hofe Sigiberts III. ein.

beweist, daß die Vita den Titel *dux* als Amtstitel versteht — einen Herzog Bonifatius, der in den Jahren 660/66 belegt ist<sup>122</sup>. Zu diesem Zeitpunkt also war Gundoin bereits gestorben. Die zeitliche Kongruenz zwischen der Aktivität Gunzos und Gundoins steht damit fest.

Gundoin wird in der Literatur als Herzog des Elsaß geführt<sup>123</sup>, weil die Vita des Abtes Germanus von Granfelden als seinen zweiten Nachfolger Adalricus-Eticho, den „Stammvater“ der Etichonen<sup>124</sup>, nennt. Nun wird in der Vita weder für Gundoin, noch für dessen Nachfolger Bonifatius, noch für Eticho, noch für das Kloster selbst irgend eine Verbindung mit dem Elsaß angedeutet. Von Gundoin erfahren wir nur, daß er im Sornegau begütert war, von Eticho, daß er mit einer alemannischen Heerschar in das Gebiet von Moutier-Grandval einfiel und Herrschaftsrechte im Sornegau beansprucht hat<sup>125</sup>. Da Eticho auch an anderer Stelle nie „Herzog des Elsaß“ genannt wird und darüber hinaus, wenn ich recht sehe, jeder Beleg für einen *ducatus alsaciensis* in vorkarolingischer Zeit fehlt, halte ich das Zeugnis der Vita Germani nicht für ausreichend, um im 7. Jahrhundert ein elsässisches Herzogtum anzunehmen<sup>126</sup>. Umgekehrt möchte ich aber auch nicht Bonifatius, unter dem das Elsaß vielleicht vom austrasischen Teilreich abgetrennt war<sup>127</sup>, und Eticho unbesehen als die nächsten Alemannenherzöge nach Gunzo-Gundoin reklamieren. Denn 656/57, nach dem Tode Sigiberts III. und Chlodwigs II., wurde im Frankenreich der Weg zu einer unabhängigen adligen Herrschaftsbildung endgültig frei<sup>128</sup>. Von der Gewaltsamkeit dieser Herrschaftsbildung zeugt der Kriegszug Etichos in den Sornegau, der ausdrücklich der Unterwerfung

<sup>122</sup> Büttner, Elsaß (wie Anm. 45) S. 61 ff. F. Langenbeck, Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit, in: Alemannisches Jb. (1957) S. 25. Ebling (wie Anm. 109) S. 87 f. Nr. LXXXVIII.

<sup>123</sup> Vita Germani c. 10 (wie Anm. 119) S. 37. Dazu Büttner S. 60 ff. Langenbeck S. 21 ff. A. M. Burg, Das elsässische Herzogtum. Ein Überblick, in: ZGO 117 (1969) S. 83—95.

<sup>124</sup> Büttner S. 67 ff. Langenbeck S. 26 f., 72 ff. Ebling S. 33 ff. Nr. VIII. Keller (wie Anm. 119) S. 14 f. Vgl. F. Vollmer, Die Etichonen, in: G. Tellenbach (Hrsg.), Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (1957) S. 137 bis 184. Ch. Wilsdorf, Le „monasterium Scottorum“ de Honau et la famille des ducs d'Alsace au VIII<sup>e</sup> siècle. Vestiges d'un cartulaire perdu, in: Francia 3 (1976) S. 1—87.

<sup>125</sup> V. Germani c. 11 S. 37.

<sup>126</sup> Auch in der späteren Oberlieferung der etichonischen Hausklöster wird dem Stammvater des Geschlechts nie ein elsässisches Herzogtum zugesprochen. Vgl. Vita Odiliae abb. Hohenburg., MGH SSrerMerov 6, S. 37 ff. Chronicon Ebersheimense, MGH SS XXIII S. 434 ff. Zum Problem auch Ewig (wie Anm. 44) S. 603 ff. Vgl. A. Bruckner, Regesta Alsaciae (1949).

<sup>127</sup> L. Dupraz, Contribution à l'histoire du Regnum Francorum pendant le troisième quart du VII<sup>e</sup> siècle (656—680), 1948, S. 270 ff.

<sup>128</sup> Löwe (wie Anm. 42) S. 127 ff., 130 ff. mit Literatur. R. Sprandel, Struktur und Geschichte des merovingischen Adels, in: HZ 193 (1961) S. 33—71. W. Störmer, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jh., 2 Bde. (1973). H. Keller, Der Adel. II. Der historische Hintergrund, in: Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (wie Anm. 33). Für den hier angesprochenen Raum vgl. K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: G. Tellenbach (Hrsg.), Studien (wie Anm. 124) bes. S. 309 ff. H. Jänichen, Der Neckargau und die Pleonungen, in: Zur Geschichte (wie Anm. 2) S. 288—318. R. Moosbrugger-Leu, Die frühmittelalterliche Grabhügelnekropole Illnau, in: Helvetia Antiqua. Festschrift E. Vogt (1966) S. 293—306. F. Prinz, Zur Herrschaftsstruktur Bayerns und Alemanniens im 8. Jh., in: Bll. f. dt. Landesgesch. 102 (1966) S. 11—27. O. P. Clavadetscher, Zur Verfassungsgeschichte des merovingischen Rätien, in: Frühmittelalterliche Studien 8 (1974) S. 60—70.

einer Bevölkerung galt, die sich seiner Herrschaft widersetzte und mit der Verbannung der Zentenare und der Ermordung des Abtes von Granfelden endete<sup>129</sup>. Davon zeugt auch der Kriegszug des *praeses* Otwinus in den Thurgau, bei dem Konstanz und Arbon zerstört, der Arbongau verwüstet und die Zelle an der Steinach geplündert wurde<sup>130</sup>. Angesichts dieser Situation ist es kaum erlaubt, die etichonische Familienherrschaft als Beleg für einen merowingischen Amtsdukat im Elsaß anzuführen und den Mitgründer von Moutier-Grandval zum Herzog des Elsaß zu machen. Einer Gleichsetzung von Gundoin und Gunzo steht von dieser Seite nichts im Wege. Die Gleichsetzung mag überraschen, weil Gundoin stets der Sippe der Gundoiner zugerechnet wird<sup>131</sup>, die man aber bisher nicht in Verbindung mit Alemannien gebracht hat. Ich überlasse es anderen, den Familienverbindungen nachzuspüren, und verweise lediglich darauf, daß auch der 642/43 ermordete Otto, der Erzieher Sigiberts III., gelegentlich diesem Kreis zugewiesen wird und daß man den Grafen Otwin, der St. Gallen überfiel, schon mehrfach mit einem aus den Weißenburger Urkunden bekannten, 699 gestorbenen Audoenus, dem Sohn eines anderen *dux* Gundoin, identifizieren wollte<sup>132</sup>. Doch sollten hier erst neue Hypothesen formuliert werden, wenn die vorgeschlagene Identifizierung von Gunzo und Gundoin diskutiert und vielleicht durch weitere Beobachtungen abgesichert ist.

Ist der Mann, der den Boden für die Gründung von Münstergranfelden zur Verfügung stellte, mit dem Überlinger Herzog identisch, so erscheint das alemannische Herzogtum auch um 640/50 noch als hauptsächlich auf Positionen links des Rheins gegründetes Amt. Aber es ist nun der austrasische Adel, der es innehat. Man darf annehmen, daß mit dem irofränkischen Mönchtum und dem austrasisch orientierten Herzogtum das alemannische Gebiet auch kulturell vom Mosel-Maas-Mittelrhein-Raum her beeinflußt wurde.

Nach Gunzo/Gundoin hat dann eine Entwicklung eingesetzt, deren Verlauf wir bisher noch nicht überblicken. Das Ergebnis tritt mit dem Beginn des 8. Jahrhunderts hervor<sup>133</sup>. Erst hier treffen wir auf alemannische Herzöge, die neben ihren Positionen im Bodenseegebiet und in der Innerschweiz auch nachweislich Besitzungen in Inneralemannien hatten und dort nicht nur von außen her kontrollierend eingriffen<sup>134</sup>. Was vor dieser Zeit in Inneralemannien war, wie sich hier die Gewalt des fränkischen Amtsherzogs im Grenzgebiet ausgewirkt hat, das ist das Problem, das durch meine Ergebnisse gestellt wird.

<sup>129</sup> Wie Anm. 125. Vgl. Büttner, Elsaß, S. 67 ff.

<sup>130</sup> Vita s. Galli auct. Wettino c. 35 S. 276. Walahfrid II 1 S. 313. Vgl. Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (1958) S. 11. Helbling (wie Anm. 71) S. 5 f. Berschin (wie Anm. 76a) S. 267 f.

<sup>131</sup> Langenbeck (wie Anm. 45) S. 28 ff. Ebling (wie Anm. 109).

<sup>132</sup> Zu Audoen: Ebling S. 64 ff. Nr. LI. Möglicherweise ist Bischof Audoin von Konstanz (*Lieb — Wüthrich*, wie Anm. 87, S. 47 f.), der 736 starb, mit dem Grafen in Verbindung zu bringen.

<sup>133</sup> Zu den politischen Verhältnissen, insbesondere zum Herzogtum, zuletzt: Prinz (wie Anm. 66) S. 51 ff. A. Borst, Zusammenfassung, in: Mönchtum (wie Anm. 2) S. 438 ff. R.-P. Lacher, Die Anfänge der Reichenau und agilolfingische Familienbeziehungen, in: Schriften d. Vereins f. Geschichte d. Bodensees 92 (1974) S. 95—130. Behr (wie Anm. 2) S. 172 ff.

<sup>134</sup> Die älteste St. Galler Urkunde bekräftigt eine Schenkung Herzog Gottfrids in Biberburg bei Stuttgart und wurde um 700 in Cannstatt ausgestellt: H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 1 (1863) S. 1 Nr. 1.

Zum Schluß sei dem Leser noch einmal eine wichtige Prämisse der vorgetragenen Rekonstruktion in Erinnerung gerufen: Was wir über das alemannische Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert ermittelt haben, steht unter der Voraussetzung, daß es normalerweise nur einen *dux Alamannorum* gab und daß dieser eine Kompetenz für das ganze Stammesgebiet hatte. Für diese Annahme gibt es Anhaltspunkte; der Schluß ist jedoch keineswegs zwingend<sup>135</sup>. Geht man davon aus, daß das südalemannische Gebiet unter einem eigenen Dux stand, so können die vorgetragenen Ergebnisse und Überlegungen im allgemeinen nur auf dieses südalemannische Teilherzogtum, d. h. auf ein merowingisches Amtsherzogtum südlich des Hochrheins bzw. im Bodenseegebiet, bezogen werden. Das würde aber bedeuten, daß in den historischen Quellen die Herrschaftsträger in Inneralemannien überhaupt nicht oder allenfalls ausnahmsweise um 630/40 genannt sind; denn nur Chrodebert (631/32) und Liuthar (642/43) sind nicht auf den Raum am Hochrhein und am südlichen Oberrhein festzulegen, da sie überhaupt nur außerhalb des Stammesgebietes erwähnt werden. Aus der Annahme eines gesonderten Dukats im südalemannischen Raum würde folgen, daß der Bezug auf den ganzen Stamm in der *Vita sancti Galli* eine Rückprojektion des 8. Jahrhunderts ist; für die chronologische Einordnung Gunzos wäre ein etwas weiterer Spielraum (630/50 ohne die Alternative „vor oder nach 642/43“) gewonnen. Wenn ein solches Sonderherzogtum im Raum südlich des Hochrheins und im Bodenseegebiet existierte, so ist nicht erstaunlich, daß es seinem Charakter nach anderen Dukaten innerhalb des Merowingerreiches entsprach<sup>136</sup>. War aber der merowingische Amtsherrzog in dem noch von spätrömischen Institutionen zehrenden Grenzgebiet für die Alemannen insgesamt zuständig, so erkennen wir in dieser Grenzzone gewissermaßen ein zweischichtiges Prinzip der Herrschaftsorganisation. Obwohl die Alemannen unzweifelhaft in ihrer Gesamtheit unter merowingischer Herrschaft standen, waren doch nur die mit romanischen Kontinuitätsinseln durchsetzten Siedlungszonen im Süden und Westen institutionell ganz in die Reichsorganisation eingegliedert — eben dort, wo die materielle Hinterlassenschaft des Imperiums Ansatzpunkte für die herrschaftliche Erfassung gab. Von festeren Institutionen ausgehend, erscheint der Rhein bzw. sein Vorland hier als die „Grenze“ des Reiches. Jenseits dieser Grenze liegt jedoch ein noch voll zum Reich zählendes, nicht nur tributär abhängiges Gebiet, dessen Organisation durch die Machtstellung des Amtsherrzogs im Grenzgebiet mitbestimmt ist, dessen Herrschaftsstrukturen im einzelnen wir jedoch bisher nicht erkennen.

<sup>135</sup> Von den Teilherzogtümern des 8. Jh. (vgl. z. B. Feger, wie Anm. 2, S. 168 f.; Lacher, a.a.O.; Behr, a.a.O.) kann nicht auf die Verhältnisse vor 650 zurückgeschlossen werden, da derartige Herrschaftsteilungen im 8. Jh. auch in den Gebieten des Frankenreiches bezeugt sind, in denen sich eine Sprengelgliederung und auf diese Sprengel bezogene, vom König vergebene Ämter vor 600/650 mit Sicherheit nachweisen lassen. Daß um 550 Buccelen und Leuthari gemeinsam den Stamm geführt haben (s. o. S. 7 ff.), dürfte dagegen noch die Übergangssituation widerspiegeln, in der König Theudebert I. einheimische Fürsten zu seinen Vertretern und Beauftragten machte.

<sup>136</sup> R. Sprandel, Dux und comes in der Merovingerzeit, in: ZRG Germ. Abt. 74 (1957) S. 41—84. D. Claude, Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, ebd. 81 (1964) S. 1—79. E. Ewig, Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreiches (1969). A. R. Lewis, The Dukes in the Regnum Francorum, A. D. 550—751, in: *Speculum* 51 (1976) S. 381—410.